

Rivalisierende Königsherrschaft als Form der Herrschaftsnachfolge*

Michaela Muylkens (Oldenburg)

Auf den ersten Blick besehen scheinen sich die Aspekte »rivalisierende Königsherrschaft« und »Herrschaftsnachfolge« wechselseitig auszuschließen, einen inneren Gegensatz darzustellen. Impliziert doch der letztgenannte Begriff ein zeitliches »Vor« und »Nach«, eine Nachfolge eben, die die zeitgleich auftretende Herrschaft zweier rivalisierender Könige nun gerade nicht gewesen ist – zumindest, so müsste man hinzufügen, nicht in der rückblickenden Gesamtschau. Für die Anhänger eines »Gegenkönigs« war sehr wohl der Fall der Nachfolge gegeben, galt die Herrschaft des vormals amtierenden Königs doch als abgelöst – teils infolge einer eher informellen Herrscherverlassung, teils infolge einer regelrechten Absetzung¹⁾. Für den ursprünglich ohne Rivalen amtierenden König und seine Anhänger wiederum war die Herrschaftsnachfolge noch gar nicht eingetreten. Der »Gegenkönig« wurde als illegitimer Konkurrent, nicht als Nachfolger im Königtum angesehen. Dieses Spannungsverhältnis zwischen den Polen »Rivalität« und »Nachfolge« in der Königsherrschaft und ihre Einbettung in das Herrschaftsgefüge des ostfränkisch-deutschen beziehungsweise römisch-deutschen Reiches des Mittelalters werden im Folgenden im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Fünfzehn Fälle sogenannten »Gegenkönigtums«, die auf die Herrschaft im Gesamtreich zielten, sind für das deutsche Hoch- und Spätmittelalter belegt. Es handelt sich zum einen um solche Beispiele, bei denen ein Thronrivale mit größerem zeitlichen Abstand

*) Der vorliegende Text stellt die überarbeitete Fassung des am 26. September 2013 im Rahmen der Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte gehaltenen Vortrages dar. Für die Drucklegung wurden die Literaturangaben bis zum März 2014 aktualisiert.

1) Vgl. Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Darmstadt 2¹⁹⁵⁴; Konrad BUND, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter (Bonner Historische Forschungen 44), Bonn 1979; Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, 267), Göttingen 2005; Frank REXROTH, Wie man einen König absetzte, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 241–254.

zur Wahl eines bereits amtierenden Königs seinerseits zum König erhoben wurde. Hinzu kommen verschiedene Situationen, in denen rivalisierende Faktionen mit geringem zeitlichen Abstand zueinander jeweils eigenständige Königswahlen vornahmen, im Moment der Wahl also Doppelkönigtümer etabliert wurden. Überliefert sind darüber hinaus annähernd vierzig weitere Gelegenheiten, bei denen rivalisierende Königserhebungen geplant und mit den Namen möglicher Prätendenten verbunden, jedoch nicht umgesetzt wurden. Die folgenden Ausführungen werden sich schwerpunktmäßig auf die »Gegenkönige« der Zeit Heinrichs IV. konzentrieren. Ihre Beispiele weisen eine hohe Aussagekraft für das Verhältnis von »Herrschaftsnachfolge« und »rivalisierender Königsherrschaft« auf und bieten zugleich den Ansatzpunkt für generelle Erwägungen zu dem Phänomen.

Als hochmittelalterlicher »Gegenkönig« par excellence gilt gemeinhin Rudolf von Rheinfelden, den eine kleine Gruppe oppositioneller Fürsten im März 1077 im fränkischen Forchheim gegen den salischen Herrscher Heinrich IV. zum König erhob²⁾. Sein Fall, der schon die Zeitgenossen zu besonderer Polemik reizte, ist in den Quellen gut dokumentiert³⁾. So ist unter anderem überliefert, dass zur Wahl des neuen Königs neben Rudolf von Rheinfelden selbst die beiden süddeutschen Herzöge Welf IV. von Bayern und Berthold von Kärnten sowie Otto von Northeim und vermutlich auch Magnus Billung und Udo von Stade als weltliche Vertreter der Sachsen zusammengekommen waren. Vonseiten des Reichsepiskopats nahmen die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Gebhard von Salzburg und Werner von Magdeburg sowie die Bischöfe Adalbero von Würzburg, Adalbert von Worms, Altmann von Passau und Burchard von Halberstadt an der Wahlversammlung teil. Zudem waren Abt Bernhard von Marseille sowie der gleichnamige Kardinaldiakon als päpstliche Legaten in Forchheim zugegen. Papst Gregor VII. hatte

2) Eine Zusammenstellung der Quellen bietet Die deutsche Königserhebung im 10.–12. Jahrhundert 1: Die Erhebungen von 911 bis 1105, hg. von Walter BÖHME (Historische Texte Mittelalter 14), Göttingen 1970, S. 65–75; vgl. dazu Walter SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 61–85; Hagen KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufeu (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12. Jahrhundert, in: Festgabe Gerd Tellenbach zum 80. Geburtstag, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (ZGORh 131 (N. F. 92)), Stuttgart 1983, S. 123–162; Michaela MUYLKENS, *Reges geminati*. Die »Gegenkönige« in der Zeit Heinrichs IV. (Historische Studien 501), Husum 2012, S. 131–155.

3) Vgl. Tilman STRUVE, Das Bild des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben in der zeitgenössischen Historiographie, in: *Ex ipsis rerum documentis*. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus HERBERS, Hans Henning KORTÜM und Carlo SERVATIUS, Sigmaringen 1991, S. 459–475.

seine Gesandten mit dem Auftrag ins Reich ziehen lassen, eine Königsneuwahl möglichst bis zu seinem Eintreffen in Deutschland hinauszuzögern⁴⁾.

Dem entsprachen die in Forchheim versammelten Fürsten nicht, sondern erhoben Rudolf von Rheinfelden zu ihrem neuen König. Glaubhaft überliefert ist, dass der Kandidat im Verlauf der Wahl bindende Zusagen zu leisten hatte, die, je nach Darstellung, auf seinen eigenen Antrieb oder eine Forderung der Fürsten zurückgegangen sein sollen. Der Prätendent habe zum einen zugesichert, Bischofssitze fortan nicht gegen Geld und Gunsterweise zu verleihen, sondern den Kirchen das Recht einzuräumen, entsprechend den kanonischen Vorschriften einen Kandidaten aus den eigenen Reihen zu erheben⁵⁾. Darüber hinaus habe er sich dazu verpflichtet, von einem Erbanspruch (*ius haereditarium, hereditas*) auf die Königsherrschaft abzusehen⁶⁾.

Vor allem die letztgenannte Garantie ist bedeutsam für die Frage nach dem Verhältnis von »rivalisierender Königsherrschaft« und »Herrschaftsnachfolge«. Für den Thronwärter barg sie unmittelbares Konfliktpotential, insofern Rudolf von Rheinfelden im Jahr 1077 mit Berthold bereits einen – wenn auch minderjährigen – Sohn hatte⁷⁾. Die Wahlzusage hätte also unmittelbare Konsequenzen für die Herrschaftsnachfolge in der eigenen Familie entfaltet. Der sächsische Chronist Bruno schließt in seiner Darlegung des Wahlvorbehaltes die Möglichkeit der Sohnesfolge nicht gänzlich aus, knüpft sie aber an die Dignität des Kandidaten, der eher durch spontane Wahl denn auf dem Wege der Sukzes-

4) Gregorii P. P. VII vita a Paulo Bernriedensi conscripta, in: Pontificium Romanorum vitae 1, hg. von Johann Matthias WATTERICH, Leipzig 1862, S. 474–546 und 752–753, cap. 93 und 94, S. 529–530; Bertholdi Chronicon 1054–1080, in: Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, hg. von Ian Stuart ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N. S. 14), Hannover 2003, S. 161–381, zu 1077, S. 267.

5) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2), Leipzig 1937, cap. 91, S. 85: *ut episcopatus non pro pretio nec pro amicitia daret, sed unicuique ecclesiae de suis electionem, sicut iubent canones, permitteret.*

6) Gregorii P. P. VII vita (wie Anm. 4), cap. 95, S. 530: *Qui utique regnum, non ut proprium, sed pro dispensatione sibi creditum reputans, omne haereditarium ius in eo repudiavit et, vel filio suo se hoc adaptaturum fore, penitus abnegavit; iustissime in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem eius libere non magis filium eius, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent.* Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 5), cap. 91, S. 85: *Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret.* Vgl. dazu Siegfried HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 11), Wien 1968, S. 33–40.

7) Das Geburtsdatum Bertholds ist umstritten; die Ansätze variieren zwischen Anfang/Mitte der 1060er und Anfang der 1070er Jahre. Vgl. Gerd WUNDER, Beiträge zur Genealogie der schwäbischen Herzogshäuser, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 31 (1972), S. 1–15; Hartmut HEINEMANN, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund 1, in: Afd 29 (1983), S. 42–192, hier S. 81; Hubertus SEIBERT, Rudolf von Rheinfelden, in: NDB 22 (2005), S. 165–167.

sion zum König erhoben werden sollte⁸⁾. Paul von Bernried schreibt den Großen des Reiches für die Zeit nach Rudolf von Rheinfelden hingegen ein offenes Wahlrecht zu, das sich ausschließlich am Alter und der Idoneität des potentiellen Prätendenten hätte orientieren sollen. Und tatsächlich verständigten sich die oppositionellen Großen nach dem Tod Rudolfs von Rheinfelden nicht auf die Nachfolge seines Sohnes, sondern auf die Wahl des luxemburgischen Grafen Hermann von Salm zum neuen, mit Heinrich IV. um die Herrschaft kämpfenden König.

Gerade an dem die Nachfolge in der Königswürde betreffenden Wahlvorbehalt hat sich die phasenweise vehement geführte Diskussion um die Bewertung des Erhebungsaktes von Forchheim entzündet⁹⁾. Manch einer sah darin den Durchbruch des Gedankens der »freien Königswahl« auf dem Boden des alten Reiches manifestiert, der sich in den Königswahlen von 1002 und 1024¹⁰⁾ sowie dem Wahlvorbehalt des Jahres 1053 bereits

8) Divergent beantwortet wird in der Literatur die Frage, ob dies zumindest die Möglichkeit einer Designation des Sohnes durch den amtierenden Herrscher einschloss; vgl. etwa SCHLESINGER, Wahl (wie Anm. 2), S. 77; Egon BOSHOFF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27), München³2010, S. 67 f.

9) Grundlegende Arbeiten zum Thema bietet der Bd.: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (Wege der Forschung 178), hg. von Eduard HLAWITSCHKA, Darmstadt 1971; Vgl. neben der oben Anm. 2 genannte Literatur ferner Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, Brunn/München/Wien²1944; Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 7), Köln/Wien 1987, S. 5–33; Hans Constantin FAUSSNER, Die Rechtsgrundlage des passiven Königswahlrechtes in ottonisch-salischen Zeit, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. von Louis C. MORSAK und Markus ESCHER, Zürich 1989, S. 133–156; Ulrich REULING, Zur Entwicklung der Wahlformen bei den hochmittelalterlichen Königerhebungen im Reich, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von Reinhard SCHNEIDER und Harald ZIMMERMANN (VuF 37), Sigmaringen 1990, S. 227–270; BOSHOFF, Königtum (wie Anm. 8), S. 51–69.

10) Die Königswahlen Heinrichs II. (1002) und Konrads II. (1024) gingen jeweils aus den Auseinandersetzungen um den Thron nach dem söhnelosen Tod des vorangegangenen Reichsoberhauptes hervor; vgl. zur Debatte Walter SCHLESINGER, Erbfolge und Wahl bei der Königerhebung Heinrichs II. 1002, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 3, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36,3), Göttingen 1972, S. 1–36; Ulrich REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königerhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64), Göttingen 1979, S. 14–35; Eduard HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. Zugleich klärende Forschungen um »Kuno von Öhningen« (VuF Sonderbd. 35), Sigmaringen 1987, S. 11–87; Steffen PATZOLD, Königerhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, in: DA 58 (2002), S. 467–507 sowie die aktualisierten Beiträge von Armin WOLF, Königskandidatur und Königsverwandtschaft. Hermann von Schwaben als Prüfstein für das »Prinzip der freien Wahl« sowie DERS., Zur Königswahl Heinrichs II. im Jahre 1002. Verwandtschaftliche Bedingungen des Königswahlrechtes, in: DERS., Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen 1–2 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 283), Frankfurt a.M. 2013, hier 1, S. 163–339.

angedeutet hätte¹¹⁾. 1077 sind in Forchheim schließlich Wahlbedingungen formuliert worden, die den fürstlichen Wählern einen erheblichen Spielraum bei der Thronvergabe einräumten. Erwogen wurde auch, ob die verwandtschaftliche Verbindung Rudolfs von Rheinfelden mit den Saliern bedeutsam für seine Königswahl geworden sein könnte¹²⁾. 1059 hatte Rudolf Mathilde, eine Tochter der Kaiserin Agnes und Schwester Heinrichs IV., geehelicht, die jedoch bald nach der Heirat verstarb. Anfang der 1060er Jahre verband er sich mit der aus Savoyen stammenden Adelheid, einer Schwester Berthas, der nachmaligen Ehefrau Heinrichs IV. Die Quellen stellen indes keinen Bezug zwischen diesen Verbindungen und der Forchheimer Königswahl her – ein Befund, der nicht überrascht¹³⁾. Für die der Opposition nahestehenden Gewährsleute war die Königswahl Rudolfs von Rheinfelden ein Neuanfang nach den vorausgegangenen langjährigen Auseinandersetzungen mit dem salischen Herrscherhaus. Und auch die Anhänger des salischen Herrschers dürften kein Interesse an einer auf verwandtschaftlichen Bindungen beruhenden Argumentationslinie gehabt haben, die die Erhebung Rudolfs in die Nähe der dynastischen Thronfolge hätte rücken können. Die Forchheimer Wähler selbst stellten diese für die Zukunft schließlich unter den genannten Vorbehalt. Allerdings diskre-

11) Eingedenk der im Reich virulenten Konflikte sollen die Großen 1053 die Sicherung der Thronfolge von Heinrich III. auf Heinrich IV. ausdrücklich nur unter der Bedingung garantiert haben, dass er sich als gerechter Herrscher erweisen würde. Es ist allerdings umstritten, ob sich der Vorbehalt auf Heinrich IV. oder seinen Vater bezog; vgl. Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii III* 2,3, 1. Lieferung, hg. von Tilman STRUVE, Köln/Wien 1984, Nr. 13, S. 6 f.

12) Vgl. KERN, *Gottesgnadentum* (wie Anm. 1), S. 22 f. und S. 60 Anm. 119; Hermann JAKOBS, *Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung* (wie Anm. 2), S. 87–115, hier S. 88; Egon BOSHOFF, *Die Salier*, Stuttgart/Berlin/Köln 52008, S. 169 und S. 236; SCHUBERT, *Königsabsetzung* (wie Anm. 1), S. 136. Mit der These einer Abstammung Rudolfs von Rheinfelden von karolingischen und liudolfingischen Tochterstämmen vgl. Armin WOLF, *Ein Kampf um Genf. Das Geblütsrecht König Rudolfs von Rheinfelden, Herzog von Schwaben*, in: *Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität. Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag*, hg. von Marcel SENN und Claudio SOLIVA, Bern u. a. 2001, S. 63–74; aktualisiert wieder abgedruckt in: DERS., *Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen* (wie Anm. 10), hier 1, S. 417–428; mit anderem Ansatz Eduard HLAWITSCHKA, *Zur Herkunft und zu den Seitenverwandten des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden. Genealogische und politisch-historische Untersuchungen*, in: *Die Salier und das Reich 1*, hg. von Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 175–220.

13) Regelrecht entgegengesetzt argumentiert Frutolfi *Chronica*, in: *Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik*, hg. von Franz-Josef SCHMALE und Irene SCHMALE-OTT (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 15), Darmstadt 1972, S. 47–121, zu 1077, S. 88, der Rudolf von Rheinfelden im Kontext seiner Darstellung der Forchheimer Königswahl charakterisiert als *indigena Suevie, que regalis omnino stemmatis est aliena*; zur Deutung vgl. Karl SCHMID, *Frutolfs Bericht zum Jahr 1077 oder der Rückzug Rudolfs von Schwaben*, in: *Historiographia Mediaevalis. Studien zur Geschichtsschreibung und Quellenkunde des Mittelalters. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag*, hg. von Dieter BERG und Hans-Werner GOETZ, Darmstadt 1988, S. 181–198; Tilman STRUVE, *Die Wende des 11. Jahrhunderts. Symptome eines Epochenwandels im Spiegel der Geschichtsschreibung*, in: *HJb* 112 (1992), S. 324–365, hier S. 346; wieder abgedruckt in: DERS., *Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreits*, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 12–34.

diitierte die Verschwägerung mit Heinrich IV. Rudolf von Rheinfelden offenbar auch nicht für den Thron.

Zentral für die Bewertung der Legitimationsgrundlagen der Forchheimer Königswahl ist die Frage, welche Haltung die dort versammelten Fürsten gegenüber dem Königtum Heinrichs IV. eingenommen haben. Im Frühjahr 1076 hatte Papst Gregor VII. dem salischen Herrscher in einem spektakulären Akt die Ausübung seiner Herrschaft über Deutschland und Italien untersagt, ihn gebannt und alle Untertanen von ihren Treueiden gelöst¹⁴. Dem vorausgegangen war die beispiellose Wormser Absage des Königs und vieler Reichsbischöfe an den römischen Pontifex¹⁵. In Canossa hatte Heinrich IV. Ende Januar 1077 zwar die Absolution erwirken können. Ob damit jedoch zugleich über die »Königsfrage«, also die Frage seiner uneingeschränkten Restitution als Herrscher, entschieden worden war, war unter Zeitgenossen wie modernen Historikern oftmals Gegenstand der Diskussion¹⁶. Vieles spricht dafür, dass Papst Gregor VII. selbst diese Frage in und unmittelbar nach Canossa nicht eindeutig beantwortet, sondern für die Zukunft offen gelassen hat¹⁷. Zwar wurde nach neuester Interpretation des Canossageschehens durch Johannes FRIED auf der tuszischen Burg nicht nur die Lösung Heinrichs IV. vom Bann vollzogen, sondern auch ein von längerer Hand vorbereiteter Friedenspakt zwi-

14) Das Register Gregors VII. 1–2, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2), Berlin ²1955, hier 1, lib. III Nr. 6*, S. 252–254; Vgl. zu der Kontroverse um die Frage, inwieweit Heinrich IV. durch Gregor VII. suspendiert oder förmlich abgesetzt wurde, Rudolf SCHIEFFER, Gregor VII. und die Absetzung König Heinrichs IV., in: Recht – Religion – Verfassung. Festschrift für Hans-Jürgen Becker zum 70. Geburtstag, hg. von Inge KROPPENBERG, Martin LÖHNIG und Dieter SCHWAB, Bielefeld 2009, S. 197–204.

15) MGH Const. 1, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1893 (ND 1963), Nr. 58, S. 106–108; Die Briefe Heinrichs IV., hg. von Carl ERDMANN (MGH Dt. MA 1), Leipzig 1937 (ND Stuttgart 1978), Anhang A, S. 65–68. Heinrich IV. trat der Absage gesondert bei; siehe Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 5), cap. 66 und 67, S. 58–60; MGH Const. 1 Nr. 60, S. 108 f. und Nr. 62, S. 110 f.; Briefe Heinrichs IV., Nr. 11 und 12, S. 13–17.

16) Ältere Arbeiten bündelt der Bd. Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 12), Darmstadt 1969. Nach wie vor grundlegend ist Harald ZIMMERMANN, Der Canossagang von 1077. Wirkung und Wirklichkeit (Abh. Mainz 1975,5), Mainz 1975, hier besonders S. 175–189; vgl. daneben Herbert Edward John COWDREY, Pope Gregory VII 1073–1085, Oxford 1998, S. 162–164; Ian Stuart ROBINSON, Henry IV of Germany 1056–1106, Cambridge 1999, S. 162–164; Gerd ALTHOFF, Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2006, S. 156–158; Stefan WEINFURTER, Canossa. Die Entzauberung der Welt, München ³2007, S. 22–24 und 147; Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 21), München ³2007, S. 89 f.; Rudolf SCHIEFFER, Papst Gregor VII. Kirchenreform und Investiturstreit, München 2010, S. 63.

17) So auch Helmut BEUMANN, Tribur, Rom und Canossa, in: Investiturstreit und Reichsverfassung (wie Anm. 2), S. 33–60, hier S. 49 f.; Christian SCHNEIDER, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. (Münstersche Mittelalterschriften 9), München 1972, S. 206 f.; Ian Stuart ROBINSON, Pope Gregory VII, the Princes and the *Pactum* 1077–1080, in: English Historical Review 94 (1979), S. 721–756, hier S. 729 f.; BOSHOFF, Königtum (wie Anm. 8), S. 45.

schen Gregor VII. und Heinrich IV. geschlossen¹⁸⁾. Der Ausgleich des salischen Herrschers mit der Opposition im Reich war damit jedoch nicht vollzogen. Gregor VII. selbst hielt nach Canossa zunächst noch am Plan einer Deutschlandreise fest, die das Ziel verfolgen sollte, den Salier und die gegen ihn opponierenden Fürsten miteinander zu versöhnen¹⁹⁾. Die Gegner Heinrichs IV. kamen dem mit der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden zum neuen Herrscher zuvor. Der Papst hat die Forchheimer Königswahl sicherlich nicht befördert, im Nachgang aber auch nicht mit der ihm möglichen Schärfe kritisiert. In der Folgezeit behandelte er bis zum endgültigen Bruch mit Heinrich IV. im Jahr 1080 den neuen wie den alten Herrscher als Könige²⁰⁾.

Gregors Biograph Paul von Bernried und der schwäbische Chronist Berthold greifen die »Königsfrage« in ihren Darstellungen der Forchheimer Königserhebung direkt oder indirekt auf. Nach der in Kenntnis der Ereignisse des Jahres 1080 verfassten Schilderung Pauls von Bernried hätten sich die Fürsten in Forchheim noch einmal an die Sentenzen der Fastensynode des Jahres 1076 erinnert, auf der Gregor VII. Heinrich IV. die Aus-

18) Vgl. Johannes FRIED, Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse, in: Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter, hg. von Wilfried HARTMANN und Klaus HERBERS (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 28), Köln/Weimar/Wien 2008, S. 133–197; DERS., Canossa – Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift, Berlin 2012. In seiner Argumentation setzt FRIED bei der von ihm entwickelten Methode der »Memorik« an und gewichtet vor diesem Hintergrund die Überlieferung zu den Geschehnissen vor und in Canossa neu. Für einzelne Aspekte seiner Ausführungen hat FRIED Zustimmung erhalten; vgl. zum Beispiel SCHIEFFER, Gregor VII. (wie Anm. 16), S. 59 f.; Insgesamt überwiegt jedoch die Kritik; vgl. Gerd ALTHOFF, Kein Gang nach Canossa?, in: Damals 41,5 (2009), S. 59–61; Stefan WEINFURTER, Canossa, in: Erinnerungsorte des Christentums, hg. von Christoph MARKSCHIES und Hubert WOLF, München 2010, S. 226–240, hier S. 228; Steffen PATZOLD, Frieds Canossa. Anmerkungen zu einem Experiment, in: Geschichte für heute 5,2 (2013), S. 5–39 sowie die Sammelrezensionen von Jürgen DENDORFER, Claudia ZEY, Matthias BECHER, Hans-Werner GOETZ und Ludger KÖRNTGEN: Canossa – keine Wende, in: Sehepunkte 13 (2013), Nr. 1 (URL: <http://www.sehepunkte.de/2013/01/forum/canossa-keine-wende-brmehrfachbesprechung-von-johannes-fried-canossa-entlarvung-einer-legende-eine-streitschrift-berlin-2012-163/>, zuletzt abgerufen am 23.3.2014).

19) Entsprechende Hinweise finden sich in der Korrespondenz Gregors VII. bis zum Frühsommer 1077; siehe Register Gregors VII. 1 (wie Anm. 14), lib. IV, Nr. 12, S. 311–314, Nr. 23 und 24, S. 334–338; The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII, hg. von Herbert Edward John COWDREY (Oxford Medieval Texts), Oxford 1972, Nr. 19, S. 50–55. In einem Schreiben an den ungarischen Erzbischof Neemie von Gran (Register Gregors VII. 1, lib. IV, Nr. 25, S. 339 f., zu 1077, Juni 9) formuliert Gregor VII. erstmals, der Zeitpunkt für eine Deutschlandreise erscheine ihm augenblicklich wenig günstig. In den darauffolgenden Jahren war der Thronstreit mehrfach Gegenstand von Synodalberatungen in Rom.

20) Auf der Fastensynode des Jahres 1080 exkommunizierte Gregor VII. Heinrich IV. erneut, sprach ihm zum zweiten Mal die Herrschaft über das *regnum Teutonicorum et Italię* ab und entband die Untertanen von ihren Treueiden. Im selben Atemzug sprach er Rudolf von Rheinfelden die Regierung und Verteidigung des deutschen Reiches, nicht aber Italiens zu und erteilte dessen Gefolgsleuten Absolution und apostolischen Segen; siehe Register Gregors VII. 2 (wie Anm. 14), lib. VII, Nr. 14a, c. 7, S. 479–487, hier besonders S. 486.

übung der Herrschaft untersagt, ihn exkommuniziert und alle Untertanen von ihren Treueiden gelöst hatte, und einander vergewissert, dass der Salier in Canossa zwar die Bannlösung, nicht aber die Wiedereinsetzung in das Königtum erlangt hätte²¹). Sie seien aus der Gewalt des Königs vollständig entlassen worden und schuldeten ihm nicht mehr Treue und Gehorsam als er ihnen²²). Auch der Chronist Berthold nimmt auf das päpstliche Urteil des Jahres 1076 Bezug, beschreibt für Forchheim aber zugleich dezidiert den Vorgang einer förmlichen Absetzung Heinrichs IV. durch die Fürsten²³). Er streicht auf diese Weise nachdrücklich heraus, dass es die dort versammelten Großen des Reiches selbst gewesen seien, die die legitimatorischen Voraussetzung für die Königserhebung Rudolfs von Rheinfelden geschaffen hätten²⁴). Beide Historiographen machen mit unverkennbar rechtfertigender Absicht deutlich, dass die Erhebung Rudolfs von Rheinfelden in der Perspektive der Forchheimer Wähler nichts anderes gewesen sei als eine Königsneuwahl zu Zeiten einer Thronvakanz – also eine echte Herrschaftsnachfolge.

Geht man nun noch einen Schritt weiter und fragt nach den längerfristig wirksamen Faktoren, die zur Herrschererhebung Rudolfs von Rheinfelden geführt haben, erweist sich ein Rückblick in die Geschichte der Thronsturzbestrebungen des ostfränkisch-deutschen Reiches als aufschlussreich.

Die entscheidende Zäsur in Bezug auf das Phänomen mittelalterlichen »Gegenkönigtums« stellt die Etablierung der Individualsukzession dar, die im Übergang der Herrschaft Heinrichs I. auf Otto I. gelang²⁵). Damit verbunden war die Durchsetzung des

21) Gregorii P. P. VII vita (wie Anm. 4), cap. 94, S. 530: *Insuper se nullius subiectionis exhibendae Henrico regi obnoxios, immo pro apostolici banni transgressione damnandos, si aliquam subiectionem regi deinceps exhiberent. Nam Papa priusquam eum anathematizaret, ex parte omnipotentis Dei et sancti Petri et sua illi regnum interdixit et omnes christianos iuramento, quod sibi fecissent vel facturū essent, absoluit, et ut nullus ei ut regi serviret, interdixit; qui postea ab eo communionem tantum, non regnum, falsa correctionis promissione, recuperavit;* zum zeitlichen Ansatz der Quelle vgl. *The Papal Reform of the Eleventh Century. Lives of Pope Leo IX and Pope Gregory VII* (Manchester Medieval Sources Series), hg. von Ian Stuart ROBINSON, Manchester 2004, S. 64–82.

22) Gregorii P. P. VII vita (wie Anm. 4), cap. 95, S. 530: *Haec igitur principes regni diligentissime perscrutati, se quidem a regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos, nec se illi plus quam illum illis alicuius fidelitatis vel subiectionis obnoxios, ut liberi homines, Rudolphum ducem Suevorum [...] regia dignitate sublimaverunt.*

23) Bertholdi Chronicon (wie Anm. 4), zu 1077, S. 267: *et quia papa, ne ut regi obedirent aut servirent, ipsis iam interdixerit, regni dignitate privabant, neque regis saltem nomine dignum ob inaudita ipsius millefaria flagitia adiudicabant, sed alium sibi pro illo eligere et constituere unanimiter destinabant.*

24) SCHLESINGER, Wahl (wie Anm. 2), S. 66–70 deutet schon die zitierten Ausführungen Pauls von Bernried als Ausdruck der Idee eines weltlich-fürstlichen Widerstandrechts, die in Forchheim zum Tragen gekommen sei. Vor diesem Hintergrund hält SCHLESINGER es für wahrscheinlich, von einer tatsächlichen Absetzung Heinrichs IV. durch die Fürsten in Forchheim auszugehen; vgl. auch SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 1), S. 142 f.; MUYLKENS, *Reges geminati* (wie Anm. 2), S. 137–145.

25) Vgl. zu der Kontroverse um den zeitlichen Ansatz Karl SCHMID, in: *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit* (wie Anm. 9), S. 389–508; Hartmut HOFFMANN, *Ottonische Fragen*, in: DA

Prinzips der Unteilbarkeit des *regnum*, also die dauerhafte Abkehr von der merowingisch-karolingischen Option der Reichsteilung²⁶). Daraus resultierte eine grundlegend gewandelte Zuordnung von König und Herrschaftsbereich. Auseinandersetzungen, die die Königsgewalt betrafen, wurden seit der frühen Ottonenzeit in der Regel eben nicht mehr über einzelne *regna*, sondern das gesamte *regnum* geführt. Bis in die 980er Jahre hinein bekehrten einzelne Protagonisten noch in verschiedenen Kontexten und Konstellationen gegen die Individualsukzession auf²⁷); derartige Bestrebungen sind verbunden mit den Namen Heinrichs von Bayern²⁸), des Königssohnes Liudolf²⁹) sowie Heinrichs des Zänkers³⁰). Hernach sind Empörungen gegen den amtierenden König, die mit der

51 (1995), S. 53–82; ferner Hermann JAKOBS, Zum Thronfolgerecht der Ottonen, in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (wie Anm. 9), S. 509–528; Johannes LAUDAGE, Hausrecht und Thronfolge. Überlegungen zur Königerhebung Ottos des Großen und zu den Aufständen Thankmars, Heinrichs und Liudolfs, in: HJb 112 (1992), S. 23–71; Thomas ZOTZ, Wie der Typ des Allein-Herrschers (*monarchus*) durchgesetzt wurde, in: Die Macht des Königs (wie Anm. 1), S. 90–105; Wolfgang GIESE, Heinrich I. Begründer der ottonischen Herrschaft (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2008, S. 128 f. und 216 f.

26) Wie Matthias BECHER, *Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von Walter POHL und Veronika WIESER (Denkschriften Wien 386/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 183–199 hervorgehoben hat, stellte die Teilung des Reiches unter mehreren Söhnen schon in merowingisch-karolingischer Zeit eine Möglichkeit, aber keine Notwendigkeit dar.

27) Zu den Aufständen dieser Zeit vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Fürstliche Opposition in ottonisch-salischer Zeit. Überlegungen zum Problem der Krise des frühmittelalterlichen deutschen Reiches*, in: AKG 64 (1982), S. 307–369; Gerd ALTHOFF, *Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert*, in: FmSt 23 (1989), S. 265–290; Adelheid KRAH, *Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 26)*, Aalen 1987; Hermann KAMP, *Konflikte und Konfliktführung in den Anfängen der Regierung Ottos I.*, in: *Otto der Große, Magdeburg und Europa 1*, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2001, S. 168–188.

28) Siehe Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii II,1*, hg. von Emil von OTTENTHAL, Innsbruck 1893, Nr. 76i, S. 55 f. und Nr. 94a, S. 45 f.; vgl. Winfrid GLOCKER, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 5)*, Köln/Wien 1989, S. 63–68; Matthias BECHER, *Loyalität oder Opposition? Die Sachsen und die Thronfolge im Ostfrankenreich (929–939)*, in: *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Bedeutung 7*, hg. von Caspar EHLERS, Jörg JARNUT und Matthias WEMHOFF (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11,7), Göttingen 2007, S. 69–86.

29) Siehe RI II,1 (wie Anm. 28), Nr. 227a, S. 104 f.; vgl. Karl Heinrich KRÜGER, *Herrschaftsnachfolge als Vater-Sohn-Konflikt*, in: FmSt 36 (2002), S. 225–240; Adelheid KRAH, *Der aufständische Königssohn. Ein Beispiel aus der Ottonenzeit*, in: MIÖG 114 (2006), S. 48–64.

30) Siehe Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii II,3*, hg. von Mathilde UHLIRZ, Graz/Köln 1956, Nr. 956 t1, S. 427; *Deutsche Königerhebung 1* (wie Anm. 2), Nr. 87–90, S. 30 f. Zur Kontroverse um den Charakter des Königtums Heinrichs des Zänkers vgl. Johannes LAUDAGE, *Das Problem der Vormundschaft über Otto III.*, in: *Kaiserin Theophanu. Begegnungen des Ostens und Westens um die Wende des*

dezidierten Absicht verbunden gewesen wären, diesen seiner Würde zu entledigen, erst wieder für die Regierungszeit Heinrichs III. belegt.

Das Vorhaben einer *electio* des Pfalzgrafen Heinrich durch eine Gruppe ezzonisch-luxemburgischer Fürsten im Jahr 1045 kann angesichts einer schweren Erkrankung Heinrichs III. möglicherweise noch als »vorsorglicher« Akt der Nachfolgesicherung für den Todesfall des damals erbenlosen Herrschers bewertet werden³¹⁾. Königswahlpläne eines süddeutschen Verschwörerkreises um Konrad von Bayern, Welf III. von Kärnten und Gebhard III. von Regensburg zielten zehn Jahre später indes eindeutig auf die sofortige Entmachtung des Kaisers³²⁾. Schon 1047/48 soll im Umfeld des Billunger Grafen Thietmar in Sachsen über eine Ermordung Heinrichs III. nachgedacht worden sein³³⁾. Schließlich wurden Gottfried dem Bärtigen Thronambitionen nachgesagt. Diese sollen mal auf die Königswürde für Italien, mal sogar auf die Kaiserwürde gezielt haben³⁴⁾.

ersten Jahrtausends 2, hg. von Anton VON EUW und Peter SCHREINER, Köln 1991, S. 261–275; Franz-Reiner ERKENS, ... *more Grecorum conregnantem instituere vultis?* Zur Legitimation der Regentschaft Heinrichs des Zänkers im Thronstreit von 984, in: FmSt 27 (1993), S. 273–289; Thilo OFFERGELD, *Reges pueri*. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter (MGH Schriften 50), Hannover 2001, S. 658–689; Gerd ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat, Stuttgart/Berlin/Köln 32013, S. 154–159.

31) Vgl. Ursula LEWALD, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechtes, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979), S. 120–168, hier S. 154 f.; Helmuth KLUGER, *Propter claritatem generis*. Genealogisches zur Familie der Ezzonen, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von Hanna VOLLRATH und Stefan WEINFURTER (Kölner Historische Abhandlungen 39), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 223–258, hier S. 242 f.; Eduard HLAWITSCHKA, Die »Verwandtenehe« des Gegenkönigs Hermann von Salm und seiner Frau Sophie. Ein Beitrag zu den Familienbeziehungen der rheinischen Ezzonen/Hezeliniden und des Grafenhauses von Formbach/Vornbach, in: Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag 1, hg. von Konrad ACKERMANN, Alois SCHMID und Wilhelm VOLKERT (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 140,1), München 2002, S. 19–51, hier S. 27.

32) Vgl. Egon BOSHOF, Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III., in: HZ 228 (1979), S. 265–287, hier S. 280–283; KRAH, Absetzungsverfahren (wie Anm. 27), S. 369–371; Wilhelm STÖRMER, Bayern und der bayerische Herzog im 11. Jahrhundert. Fragen der Herzogsgewalt und der königlichen Interessenpolitik, in: Die Salier und das Reich 1 (wie Anm. 12), S. 503–547, hier S. 532 f.; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252), Stuttgart/Berlin/Köln 2000, S. 125 f.; Daniel ZIEMANN, Heinrich III. – Krise oder Höhepunkt des salischen Königtums?, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 13–45, hier S. 37–40.

33) Vgl. LUTZ FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen den salischen König während des Investiturstreits (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 47), Göttingen 1977, S. 19 f.; Wolfgang GIESE, Der Stamm der Sachsen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit, Wiesbaden 1979, S. 149; Gerd ALTHOFF, Die Billunger in der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 1 (wie Anm. 12), S. 309–329, hier S. 309 und 319 f.; Hans-Werner GOETZ, Das Herzogtum der Billunger – ein sächsischer Sonderweg?, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 167–197, hier S. 188.

34) Vgl. Egon BOSHOF, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., in: Rheinische Vierteljahrsblätter 42 (1978), S. 63–127; Herbert Edward John COWDREY, The Age of Abbot Desiderius. Montecassino, the Papacy, and the Normans in the Eleventh and Early Twelfth Centuries,

In den 1040er Jahren scheint sich das Beziehungsgefüge zwischen Herrscher und Fürsten also insoweit verändert zu haben, dass die verschiedenen möglichen Formen adliger Gegenwehr gegen die »Zentralgewalt« wieder die dezidierte und öffentlich bekundete Option eines Thronsturzes als letzte Konsequenz mit einschlossen³⁵). Dabei schreckte man offenbar auch vor dem Gedanken nicht zurück, den amtierenden König seines Lebens zu berauben. Neben den eingangs erwähnten Alternativen, die Voraussetzungen für die Neuwahl eines Herrschers zu schaffen – der Verlassung und der Absetzung –, ist hier somit ein weiteres Moment greifbar: der Plan des gezielt herbeigeführten Todes des unliebsamen Throninhabers³⁶).

Königswahlpläne des Jahres 1057, die gegen Heinrich IV. gerichtet waren und sich mit dem Namen des Sachsen Otto von Haldensleben verbanden, fügen sich nahtlos in das für die Regierungszeit Heinrichs III. gewonnene Bild³⁷). Das gilt auch für sich häufende Nachrichten der 1060er Jahre, die Fürsten hätten Heinrich IV. mehrfach gedroht, ihn im

Oxford 1983, S. 111; Elke GOEZ, *Beatrix von Canossa und Tuszien. Eine Untersuchung zur Geschichte des 11. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1995 (VuF Sonderbd. 41), S. 23 f. und 153; Dieter HÄGERMANN, *Das Papsttum am Vorabend des Investiturstreits*. Stephan IX. (1057–1058), Benedikt X. (1058) und Nikolaus II. (1058–1061) (Päpste und Papsttum 36), Stuttgart 2008, S. 36, 51 und 54.

35) Vgl. zur Gesamtbewertung der Regierungszeit Heinrichs III. neben der in Anm. 32 angegebenen Literatur noch Friedrich PRINZ, *Kaiser Heinrich III. Seine widersprüchliche Beurteilung und deren Gründe*, in: *HZ* 246 (1988), S. 529–548; Stefan WEINFURTER, *Ordnungskonfigurationen im Konflikt. Das Beispiel Kaiser Heinrichs III.*, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 54), Stuttgart 2001, S. 79–100; wieder abgedruckt in: *DERS.*, *Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich*. Aus Anlaß des 60. Geburtstages, hg. von Helmuth KLUGER, Hubertus SEIBERT und Werner BOMM, Ostfildern 2005, S. 265–287.

36) Ähnliches wird bereits für den Umsturzversuch Heinrichs gegen Otto I. im Jahr 941 berichtet; siehe oben Anm. 28 sowie Widukindi *monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres* (MGH SS rer. Germ. [60]), hg. von Paul HIRSCH und H.-E. LOHMANN, Hannover ⁵1935, hier lib. II, cap. 31, S. 92; *Gesta Ottonis*, in: *Hrotsvithae opera*, hg. von Helene HOMEYER, München/Paderborn/Wien 1970, S. 390–438, hier Vers 323 f., S. 418; zu den in der Forschung kontrovers beurteilten Umständen der Ermordung Philipps von Schwaben 1208 vgl. Bernd Ulrich HUCKER, *Der Königsmord von 1208 – Privattrache oder Staatsstreich?*, in: *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Mittelalter*, Mainz 1998, S. 111–128; Jan KEUPP, *Der Bamberger Mord von 1208 – ein Königsdrama?*, in: *Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Königsherrschaft* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 27), Göttingen 2008, S. 122–142. Auch König Albrecht I. von Österreich kam 1308 gewaltsam zu Tode; vgl. Michael MENZEL, *Die Zeit der Entwürfe 1273–1347* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte ^{107a}), Stuttgart 2012, S. 137 f.; zu den frühmittelalterlichen Fällen der geplanten oder realisierten Ermordung eines Herrschers vgl. BUND, *Thronsturz* (wie Anm. 1); zum »Tyrannenmord« KERN, *Gottesgnadentum* (wie Anm. 1), S. 356 f.

37) Siehe RI III,2,3, 1. Lief. (wie Anm. 11), Nr. 109, S. 41 f.; vgl. Wolfgang GIESE, *Reichsstrukturprobleme unter den Saliern – der Adel in Ostsachsen*, in: *Die Salier und das Reich 1* (wie Anm. 12), S. 273–308, hier S. 283–285; Gerd ALTHOFF, *Die Billunger in der Salierzeit*, ebd., S. 309–329, hier S. 322; Timothy REUTER, *Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand. Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit*, in: *Die Salier und das Reich 3*, hg. von Stefan WEINFURTER und Hubertus SEIBERT, Sigmaringen 1991, S. 297–325, hier S. 305.

Falle ungebührlichen oder nicht-willfährigen Handelns zu entmachten³⁸⁾. Schließlich weiß Lampert von Hersfeld von Königswahlplänen der Zeit des Sachsenkrieges zu berichten, in deren Kontext sowohl Rudolf von Rheinfelden als auch Otto von Northeim als alternative Thronkandidaten für den Salier im Gespräch gewesen sein sollen³⁹⁾.

Diese »Vorgeschichte« hat nicht unerhebliche Konsequenzen für die Bewertung der ersten faktisch vollzogenen »Gegenkönigswahl« auf dem Boden des ostfränkisch-deutschen Reiches⁴⁰⁾. Nimmt man die Umsturzpläne der Zeit vor 1077 nämlich ernst, stellt die Forchheimer Königserhebung Rudolfs von Rheinfelden den zwanglosen – wenn auch nicht zwangsläufigen – Höhepunkt einer regelrechten Serie von Bemühungen dar, den amtierenden Herrscher durch einen neuen zu ersetzen. Die entscheidende Frage lautet also: Wieso waren die Fürsten und der Thronprätendent selbst im Jahr 1077, anders als bei allen vorangegangenen Gelegenheiten, willens und in der Lage, den Plan zur Etablierung einer rivalisierenden Königsherrschaft auch in die Tat umzusetzen?

Eine maßgebliche Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens war das Zusammengehen der unterschiedlichen Oppositionskreise in den Jahren 1076/77; auch das zeigt der Blick auf die Thronsturzbestrebungen der Zeit Heinrichs III. In Forchheim agierten die süddeutschen Herzöge, die sächsischen Großen sowie einzelne Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches erstmals gemeinsam mit dem erklärten Ziel einer Königsneuwahl.

In die Bemühungen um alternative Thronerhebungen der 1040er und 1050er Jahre war der Episkopat hingegen noch kaum eingebunden gewesen⁴¹⁾, und auch in den Anfängen der Regierungszeit Heinrichs IV. hatte er keine tonangebende Rolle in der sich formierenden antiheinrizianischen Faktion gespielt. Erst die Ereignisse der Jahre 1076/77 führ-

38) So etwa im Zusammenhang mit dem Sturz Adalbert von Bremen; siehe Lamperti Annales, in: Lamperti monachi Hersfeldensis Opera. Accedunt Annales Weissenburgenses, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [38]), Hannover/Leipzig 1894, S. 1–304, hier zu 1066, S. 101; Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii III,2,3, 2. Lief., hg. von Tilmann STRUVE, Gerhard LUBICH und Dirk JÄCKEL, Köln/Weimar/Wien 2010, Nr. 431, S. 36 f. Ähnlich sollen die Fürsten wiederum im Kontext der »Scheidungsaffäre« Heinrichs IV. argumentiert haben; siehe Bertholdi Chronicon (wie Anm. 4), zu 1068, S. 206.

39) Belegt sind Königswahlpläne für die Zeit des Sachsenaufstandes 1073 bis 1075 nur bei Lampert von Hersfeld; siehe Lamperti Annales (wie Anm. 38), zu 1073, S. 164 f. und 168, zu 1074, S. 173 f., 179 und 182 und zu 1075, S. 233; der Quellenwert der Nachrichten ist immer wieder in Frage gestellt worden; vgl. zum Beispiel STRUVE, Bild (wie Anm. 3), S. 460 f.; vorsichtiger SCHLESINGER, Wahl (wie Anm. 2), S. 70; JAKOBS, Rudolf (wie Anm. 12), S. 93 f.; mit neuem Ansatz MUYLKENS, Reges geminati (wie Anm. 2), S. 81–92.

40) Die Königserhebung Heinrichs des Zänkers dürfte insofern anders zu beurteilen sein, als dieser in der spezifischen Situation der Minderjährigkeit Ottos III. nach der Krone zu greifen suchte, sich also nicht mit einem selbständig handlungsfähigen König auseinanderzusetzen hatte. Offenbar hatte gerade diese Schwäche der Zentralgewalt den Zänker zu dem Schritt verleitet; siehe dazu die oben Anm. 30 genannte Literatur.

41) Insofern stellt der Regensburger Oberhirte Gebhard, der an der Erhebung des Jahres 1055 beteiligt war, eine Ausnahme dar. Vgl. zu diesem Egon BOSHOF, Bischöfe und Bischofskirchen von Passau und Regensburg, in: Die Salier und das Reich 2, hg. von Stefan WEINFURTER und Frank Martin SIEFARTH, Sigmaringen 1991, S. 113–154, hier S. 122–130.

ten einzelne geistliche Würdenträger an die Seite der weltlichen Opposition, darunter so herausragende Gestalten wie Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Adalbero von Würzburg, Adalbert von Worms oder Hermann von Metz⁴²⁾.

Schwerer zu deuten sind die Motive, die die weltlichen Großen seit den frühen 1070er Jahren nachweislich in immer größere Distanz zum König gebracht hatten. Manche sehen in einer von den Fürsten insgesamt als düpierend empfundenen Politik des dritten Saliers das ausschlaggebende Moment für die Absage der Fürsten an Heinrich IV. und die Wahl eines neuen Königs⁴³⁾. Andere rekurrieren auf den generell wenig konsensorientierten, von veränderten Formen der Konfliktführung bestimmten Herrschaftsstil des Königs⁴⁴⁾. Die Sachsen hätten dies in besonderer Weise zu spüren bekommen⁴⁵⁾. Wieder andere akzentuieren insbesondere das aufkeimende Reformbewusstsein im weltlichen, vornehmlich süddeutschen Adel. Dies hätte zugleich den Schulterchluss der betreffenden Fürsten mit den reformerisch eingestellten Bischöfen begünstigt⁴⁶⁾. Darauf aufbauend wurde schließlich das Paradigma eines gewachsenen Verantwortungsbewusstseins der Fürsten entwickelt; ihr Handeln sei seit dem fortschreitenden 11. Jahrhundert gerade im Augenblick der Oppositionsnahme gegen den Herrscher an für den Bestand des Gemeinwesens zentralen, übergeordneten Idealen ausgerichtet gewesen⁴⁷⁾.

42) Vgl. Josef FLECKENSTEIN, Erzbischof Gebhard von Salzburg als Repräsentant der Reichskirche und Gegner des Königs im Investiturstreit, in: Salzburg in der europäischen Geschichte (Salzburger Dokumentationen 19), Salzburg 1977, S. 11–28; Wilfried HARTMANN, Das Bistum Passau im Investiturstreit, in: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 31 (1989), S. 46–60; Alfred WENDEHORST, Bischöfe und Bischofskirchen von Würzburg, Eichstätt und Bamberg, in: Die Salier und das Reich 2 (wie Anm. 41), S. 225–249; Andreas Urban FRIEDMANN, Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 72), Mainz 1994; Franz-Reiner ERKENS, Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit (Passauer Historische Forschungen 4), Köln/Wien 1987.

43) Vgl. zum Beispiel Thomas ZOTZ, Der südwestdeutsche Adel und seine Opposition gegen Heinrich IV., in: Welf IV. Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven, hg. von Dieter R. BAUER und Matthias BECHER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Beiheft 24 Reihe B), München 2004, S. 339–359.

44) Vgl. Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42), Stuttgart 1997; Gerd ALTHOFF in zahlreichen Arbeiten, zum Beispiel DERS., Heinrich IV. (wie Anm. 16).

45) Vgl. FENSKE, Adelsonopposition (wie Anm. 33); GIESE, Stamm (wie Anm. 33); Ernst SCHUBERT, in: Geschichte Niedersachsens 2,1, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36,2,1), Hannover 1997, S. 263–310.

46) Vgl. JAKOBS, Rudolf (wie Anm. 12); Jörgen VOGEL, Rudolf von Schwaben, die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. im Jahr 1072 und die Reform des Klosters St. Blasien, in: ZGORh 132 (N. F. 93) (1984), S. 1–30.

47) Vgl. KELLER, Herzöge (wie Anm. 2); Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich, hg. von DEMS. (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kir-

Allen Deutungsansätzen zugrunde liegt die Erkenntnis, dass die Fürsten des Reiches eine als irreparabel erscheinende Entfremdung zwischen sich und ihrem König wahrgenommen haben und sich um die Wahrung ihrer angestammten Teilhabe an der Herrschaft sorgten⁴⁸⁾. Das gilt, so könnte man ergänzend hinzufügen, ebenso für die Königsneuwahlpläne der Zeit Heinrichs III. und hebt die Regierungszeit dieser beiden salischen Herrscher von der ihrer Vorgänger ab. Insofern greift auch FRIED in seiner jüngsten Deutung des Geschehens nach Canossa zu kurz, wenn er die Herrschererhebung Rudolfs von Rheinfelden einseitig als einen situativ-interessengeleiteten, von der mangelnden Friedensbereitschaft der deutschen Fürsten geprägten Schritt beschreibt, in deren Folge das zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. in Canossa geschlossene Friedensbündnis (*pactum*) unwirksam geworden sei⁴⁹⁾.

Vor dem Hintergrund einer solchen »Vorgeschichte« der Forchheimer Königswahl Rudolfs von Rheinfelden ist schließlich nach der Bedeutung zu fragen, die man der 1076 von Papst Gregor VII. über Heinrich IV. verhängten Exkommunikation für die Königsneuwahlpläne der oppositionellen Großen in dieser Zeit beimessen kann. In der Argumentation der Zeitgenossen spielte der Umstand eines gebannten, und, was vielleicht noch entscheidender war, eines seiner Herrschaft entsetzten Königs, für den zudem die Bindung der Treueide aufgehoben worden war, naturgemäß eine bedeutsame Rolle⁵⁰⁾. Ansatzpunkte für eine fundamentale Infragestellung der salischen Herrschaft hatte es aber schon zuvor auf ganz verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Kontexten gegeben. Der Sturz des Herrschers und die Erhebung eines neuen Königs stellten, wie dargelegt, seit den Zeiten Heinrichs III. wieder eine denkbare Option fürstlichen Planens und Handelns dar.

chengeschichte 68), Mainz 1992, S. 1–45; Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7), Stuttgart 2001.

48) Vgl. dazu grundlegend Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87; ferner Hagen KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit. Ein Untersuchungsansatz, in: FmSt 16 (1982), S. 74–128; wieder abgedruckt in: DERS., Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002, S. 51–90.

49) Vgl. FRIED, Pakt (wie Anm. 18), S. 177; DERS., Canossa (wie Anm. 18), S. 141 und 153. Bei dieser stark negativ konnotierten Bewertung des fürstlichen Handelns durch FRIED setzt unter anderem auch die Kritik an; siehe oben Anm. 18.

50) So war die Exkommunikation des Königs ein zentrales Thema der Beratungen auf dem Tag von Tribur im Herbst 1076; siehe zum Beispiel Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 5), cap. 88, S. 83; Lamperti Annales (wie Anm. 38), zu 1076, S. 281; Bertholdi Chronicon (wie Anm. 4), zu 1076, S. 251; zur zeitgenössischen Auseinandersetzung mit der Treueidlösung vgl. Carl MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894; Tilman STRUVE, Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreits, in: ZRG Kan. 75 (1989), S. 107–132.

Als die oppositionellen Fürsten im März 1077 zur Neuwahl Rudolfs von Rheinfelden schritten, war Heinrich IV. bereits wieder vom Bann gelöst – ein Umstand, der den in Forchheim Versammelten zweifelsohne bekannt gewesen sein musste⁵¹⁾. Eine Legitimationsgrundlage für den bahnbrechenden Schritt einer Königsneuwahl konnte die Exkommunikation des Saliers somit – anders als die mit der »Königsfrage« verbundenen Diskussionspunkte – nicht mehr bieten. Andererseits, das sei ebenso hervorgehoben, dürfte die Bannung des Herrschers den entscheidenden Anstoß dazu gegeben haben, dass sich die vormals räumlich und personell heterogenen Kreise der Opposition im Frühsommer/Sommer 1076 zu einer schlagkräftigen Gesamtheit verbunden hatten; spätestens seit dieser Zeit zirkulierten auch wieder Pläne für eine Königsneuwahl⁵²⁾. Insofern wirkte der Ausschluss Heinrichs IV. aus der kirchlichen Gemeinschaft im Frühjahr 1076 sicherlich als Katalysator, nicht jedoch als Ursache für die Königserhebung Rudolfs von Rheinfelden⁵³⁾.

Während Gregor VII. nach März 1077 jahrelang eine eher lavierende Position zwischen den beiden Königen Rudolf und Heinrich IV. bezog, nahmen der salische Herrscher und seine Anhänger den Kampf mit dem neuen König und seinen Mannen auf⁵⁴⁾. Heinrich IV. wie seine Gefolgsleute hielten an dem Anspruch fest, die Herrschaft im Reich läge in den Händen des Saliers. Dem setzten Rudolf und seine Anhänger ihrerseits den Anspruch einer alleinigen Königsherrschaft des Rheinfeldeners entgegen. In Verhandlungen und auf dem Schlachtfeld suchte jeder der beiden Herrscher, sich faktisch gegen den anderen durchzusetzen. Doppelstrukturen auf der Ebene der Herzogtümer und Bistümer wurden geschaffen, die es beiden Königen ermöglichen sollten, ihre Herrschaft flächendeckend und beständig zu etablieren. Dort, wo für Rudolf von Rheinfelden Regierungshandeln überliefert ist, agierte er demonstrativ als König. Die tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten seiner Herrschaft blieben nach einem recht vielversprechenden Auftakt jedoch auf einige wenige Zentren und Teilregionen des Reiches begrenzt. Hier konnte er sich gegen den Salier und seine Anhänger behaupten. Als Rudolf im Oktober 1080 in der Schlacht an der Elster tödlich verwundet wurde, obsiegte Heinrich IV. über seinen Gegner. Die Gefolgsleute des Rheinfeldeners hielt dies nicht davon ab, wenige Monate nach dem Tod ihres Königs Hermann von Salm an die Spitze der antisalischen

51) Siehe Register Gregors VII. 1 (wie Anm. 14), lib. IV, Nr. 12 und 12a, S. 311–315; vgl. Otto SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056–1125), Dissertation Marburg 1912, S. 36–38.

52) Vgl. MUYLKENS, Reges geminati (wie Anm. 2), S. 99–106.

53) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, Canossa – das Ereignis, in: Canossa 1077 – Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik 1, hg. von Christoph STIEGEMANN und Matthias WEMHOFF, München 2006, S. 36–46, hier S. 39: »Die zunehmende Distanz des führenden Adels resultierte nicht aus dem Kirchenbann, sondern erhielt durch ihn nur eine geistliche Legitimation«.

54) Vgl. dazu ausführlich MUYLKENS, Reges geminati (wie Anm. 2), S. 158–206.

Opposition zu erheben. Ob er analoge Wahlversprechungen zu leisten hatte wie sein Vorgänger, ist angesichts der Quellenlage nicht klar zu erschließen; das gilt auch für mögliche hinter der Wahl stehende Diskussionen um die Frage ihrer Legitimationsgrundlage⁵⁵). Zunächst begann Hermann von Salm seine Königsherrschaft, nach anfänglicher Überzeugungsarbeit im Kreis der Wähler, im Zeichen einer großen Kontinuität. Die Mehrzahl der Anhänger Rudolfs von Rheinfelden hielt ihm zuerst die Treue, obwohl er bei weitem nicht über die Kontakte auf Reichsebene verfügte, an die sein Vorgänger bei und nach seiner Königswahl hatte anknüpfen können. Hermann von Salm setzte durchaus eigenständige Herrschaftsakte und brach sogar zu einem Romzug auf, den er allerdings noch vor Erreichen der Alpen vorzeitig abbrechen musste, um möglichen Querelen in Sachsen zu begegnen. Die zweite Hälfte seiner Regierungszeit ist gekennzeichnet von einer zunehmenden Isolation und schlussendlichen Marginalisierung des Luxemburgers, der der Tod einzelner Getreuer sowie die Verlassung durch andere vorausgegangen waren. Markgraf Ekbert II. von Meißen, einer der großen »Wendehälse« dieser Zeit, soll sogar noch zu Lebzeiten Hermanns von Salm mit eigenen Thronambitionen aufgetreten sein – im Ergebnis jedoch erfolglos⁵⁶).

Die zeitgenössischen Augsburger Annalen nehmen die Situation der um die Herrschaft kämpfenden Könige Heinrich IV. und Rudolf zum Anlass für eine Klage, die das Wesen mittelalterlichen »Gegenkönigtums« insgesamt sehr treffend beschreibt: *O miseranda regni facies*, führt der Annalist zum Jahr 1079 aus, *sicut in quodam comico ›Omnes sumus geminati‹ legitur, papae geminati, pontifices geminati, reges geminati, duces sunt geminati*⁵⁷). Über diese singuläre Quelle hinaus sind die Ausdrucksformen, mit denen die

55) Mit der Überlieferung zur Königswahl Hermanns von Salm siehe Deutsche Königserhebung 1 (wie Anm. 2), Nr. 246–265, S. 75–78; vgl. auch Ulrich SCHMIDT, Die Wahl Hermanns von Salm zum Gegenkönig 1081, in: *Ex ipsis rerum documentis* (wie Anm. 3), S. 477–491; eine Neubewertung der Herrschaft des Luxemburgers nimmt MUYLKENS, *Reges geminati* (wie Anm. 2), S. 207–276 vor.

56) Vgl. Tania BRÜSCH, Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert (Historische Studien 459), Husum 2000, hier besonders S. 79–87; Gudrun PISCHKE, Brunonen und Welfen als Königskandidaten und Königswähler vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: *Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten*, hg. von Armin WOLF (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 152), Frankfurt a.M. 2002, S. 107–161, hier besonders S. 120–123.

57) *Annales Augustani*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 123–136, hier S. 130. Interessant ist die Parallelität, die der Augsburger Chronist zwischen dem Phänomen der »gedoppelten Könige« und den anderen genannten Erscheinungsformen von »Doppelherrschaft« herstellt. Für die Ebene des Papsttums vgl. Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen, hg. von Harald MÜLLER und Brigitte HOTZ (Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), Wien/Köln/Weimar 2012. Zu den »gedoppelten Bischöfen« und den »gedoppelten Herzögen« liegen Einzelstudien vor, die aber selten strukturell-vergleichend und oftmals regional fokussiert angelegt sind; vgl. zum Beispiel Helmut MAURER, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit*, Sigmaringen 1978; Herbert ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125)* 1, Stuttgart 1984.

Zeitgenossen »Könige« und »Gegenkönige« beschreiben, recht vielfältig⁵⁸): Nicht wenige Gewährleute titulieren beide Kontrahenten als *rex*⁵⁹). Andere ignorieren die Rangaufwertung des Herausforderers und benennen ihn weiterhin nach seiner früheren Würde; so verwendet etwa die Vita Heinrichs IV. für Rudolf von Rheinfelden auch nach dessen Königswahl den *dux*-Titel und nennt nur Heinrich IV. *rex*⁶⁰). Alternativ differenzieren die Quellen durch die Gegenüberstellung von *rex* und *imperator*, wie etwa Siebert von Gembloux in seiner Chronik⁶¹). Die *Annales Aquenses* unterscheiden sogar zwischen dem titellosen Rudolf und dem Imperator Heinrich⁶²). Bezeugt ist auch, dass einer der Prätendenten abwertend lediglich bei seinem Namen genannt, für den anderen hingegen der Königstitel verwendet wird; so gebraucht Frutolf in seiner Chronik für den Salier beinahe ausnahmslos den Königstitel, für den Rheinfeldener indes die simple Namensform⁶³). Genau umgekehrt verfährt Bruno in seinem Buch vom Sachsenkrieg, der Heinrich IV. nicht selten nur beim Namen nennt, seinen Thronrivalen Rudolf hingegen als *rex* bezeichnet⁶⁴). Nur bei Bruno begegnet auch der Terminus *exrex* für Heinrich IV.⁶⁵). Gebräuchlicher ist *pseudorex*, das zum Beispiel in der Fortsetzung der Sankt Galler Annalen für Rudolf von Rheinfelden belegt ist⁶⁶). Siebert von Gembloux nennt den Rheinfeldener

58) Die einzige, immerhin ansatzweise systematische Auswertung bietet KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 1), S. 325–327 Anm. 318, der sich auch auf nicht-deutsche und frühmittelalterliche Beispiele bezieht; vgl. daneben Otto-Hubert KOST, Das östliche Niedersachsen im Investiturstreit. Studien zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 13), Göttingen 1962, S. 186 Anm. 1; STRUVE, Wende (wie Anm. 13), S. 346.

59) Das gilt für die weit überwiegende Zahl der (kleineren) Chroniken, Gesten und Annalenwerke. Bemerkenswert ist, dass selbst erklärte Gegner Heinrichs IV. diesen auch nach seiner Absetzung weiterhin als *rex* titulieren, so zum Beispiel Lamperti Annales (wie Anm. 38), zu 1077, S. 300, der ebd., S. 303, allerdings schlicht über den *domnus Heinrichus* spricht.

60) Vita Heinrici IV. imperatoris, hg. von Wilhelm EBERHARD (MGH SS rer. Germ. [58]), Hannover³1899, cap. 4, S. 17.

61) Chronica Sieberti Gemblacensis, hg. von Ludwig C. BETHMANN, in: MGH SS 6, Hannover 1844 (ND Stuttgart 1980), S. 300–374, hier zu 1077 bis 1080, S. 363 f.

62) Annales Aquenses, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 684–687, zu 1080, S. 684.

63) So durchgängig Frutolfi Chronica (wie Anm. 13); auch die Vita Heinrici IV. (wie Anm. 60), cap. 4, S. 18 f. unterscheidet zwischen »Rudolf« und dem »König Heinrich«.

64) Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 5), zum Beispiel cap. 96, S. 89.

65) Belegt in Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 5) für Heinrich IV. in der Zeit nach der Königswahl Rudolfs von Rheinfelden; siehe zum Beispiel cap. 86, S. 81, cap. 92, S. 86, cap. 95, S. 88, cap. 103, S. 93 oder cap. 126, S. 118; Ekkehardi Chronica, in: Frutolfs und Ekkehardi Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (wie Anm. 13), S. 123–209 und 267–377, Rezension III zu 1106, S. 276 und 286, nennt den Salier *eximperator*.

66) Casuum sancti Galli Continuatio anonyma, hg. von Heidi LEUPPI, Dissertation Zürich 1987, cap. 21, S. 130; ebenso Willelmi Tyrensis archiepiscopi chronicon, hg. von R. B. C. HUYGENS (CC Cont. Med. 63 und 63 A), Turnhout 1986, lib. IX, cap. 8, S. 429 f.; Bertholdi Chronicon (wie Anm. 4), zu 1077, S. 256.

in seiner Chronik *falsus rex*⁶⁷). Auch das recht neutrale *novus rex* ist belegt, und zwar für Rudolf von Rheinfelden⁶⁸) wie für Hermann von Salm⁶⁹). Die Charakterisierung des »Gegenkönigs« als *regulus* ist in den *Annales Augustani* bezeugt⁷⁰). In den Quellen sehr häufig anzutreffen sind Umschreibungen, die einem der beiden Throninhaber in unterschiedlich gefassten Wendungen vorwerfen, das Königreich usurpiert zu haben⁷¹), oder ihn als Tyrannen klassifizieren⁷²). Auch bei den Historiographen des deutschen Thronstreits scheinen noch analoge Legitimations- und Delegitimationsstrategien für die Klassifizierung der um die Macht kämpfenden Könige Philipp von Schwaben, Otto IV. und Friedrich II. auf⁷³). Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts begegnet in den Arbeiten Diet-

67) *Chronica Sigeberti Gemblacensis* (wie Anm. 61), zu 1080, S. 364.

68) *Bertholdi Chronicon* (wie Anm. 4), zu 1077, S. 276; *Brunos Buch vom Sachsenkrieg* (wie Anm. 5), cap. 92, S. 86.

69) *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 60), cap. 4, S. 19; *Bernoldi Chronicon 1054–1100*, in: *Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100* (wie Anm. 4), S. 383–540, zu 1081, S. 428.

70) *Annales Augustani* (wie Anm. 57), zu 1090, S. 133, für Rudolf von Rheinfelden und Hermann von Salm.

71) Siehe zum Beispiel *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 60), cap. 6, S. 27, für Heinrichs IV. Sohn Konrad. Auch Konrad III. gilt den *Annales Patherbrunnenses*. Eine verlorene Quellschrift des zwölften Jahrhunderts, aus Bruchstücken wiederhergestellt, hg. von Paul SCHEFFER-BOICHORST, Innsbruck 1870, zu 1128, S. 151 mit Bezug auf sein »Gegenkönigtum« als *invasor regni*.

72) Für Rudolf von Rheinfelden siehe *Annales s. Iacobi* (Minores), hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: *MGH SS 16* (wie Anm. 62), S. 635–645, hier zu 1077, S. 639; *Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem libri VII*, hg. von Hans SEYFFERT (*MGH SS rer. Germ.* 65), Hannover 1996, lib. VI, cap. 4, S. 536–541; für Hermann von Salm siehe wiederum *Annales s. Iacobi*, zu 1082, S. 639; *Ex Honorii imagine mundi, cum septem continuationibus*, hg. von Roger WILMANS, in: *MGH SS 10*, Hannover 1852, S. 132–134, lib. III, S. 133, der so auch Konrad, den Sohn Heinrichs IV., beschreibt; für Konrad III. siehe *Chronica collecta a Magno presbytero*, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: *MGH SS 17*, Hannover 1861, S. 476–523, hier S. 492.

73) So titulierte Innozenz III. Philipp von Schwaben sicherlich ganz bewusst nur als *dux*; vgl. Bernd Ulrich HUCKER, *Philipp von Schwaben*, in: *NDB 20* (2001), S. 370–372; SCHUBERT, *Königsabsetzung* (wie Anm. 1), S. 205. Weniger ausgefeilt erscheint die terminologische Differenzierung, die die Quellen für Heinrich Raspe beziehungsweise Wilhelm von Holland als Rivalen zu Friedrich II. und Konrad IV. verwenden. Für die Bezeichnung der Erstgenannten überwiegt mit Abstand der simple *rex*-Titel, der oft im selben Kontext auch für den Sohn des Staufers begegnet; siehe zum Beispiel *Ellenhardi chronicon*, hg. von Philipp JAFFÉ, in: *MGH SS 17* (wie Anm. 72), S. 118–141, hier S. 121; *Annales Wormatienses*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: *MGH SS 17* (wie Anm. 72), S. 34–73, hier zu 1250, S. 51 f.; Heinrich Raspe wird allerdings auch als »Pfaffenkönig« titulierte (*regem dicere clericorum*); siehe *Annales Stadenses auctore M. Alberto*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, in: *MGH SS 16* (wie Anm. 62), S. 271–379, hier zu 1246, S. 370. Schon Lothar von Süpplingenburg und Friedrich II. selbst waren so bezeichnet worden; vgl. Dagmar UNVERHAU, *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johannes XXII. gegen Ludwig IV.* (*Historische Studien 424*), Lübeck 1973, S. 117 f.; Gerhard BAAKEN, *Der deutsche Thronstreit auf dem IV. Laterankonzil (1215)*, in: *Ex ipsis rerum documentis* (wie Anm. 3), S. 240 mit Anm. 67. Recht »nüchtern« werden die Interregnums-Könige Alfons von Kastilien und Richard von Cornwall einander gegenüberge-

richs von Nieheim wörtlich die Bezeichnung *antirex*, also das direkte lateinische Pendant zum Begriff des »Gegenkönigs«⁷⁴⁾.

Deutlich wird an allen genannten Beispielen – dies ist ein wenig überraschender Befund –, dass Parteigänger einer jeden Faktion mittels sprachlicher Wendungen und Zuschreibungen versuchten, der jeweils anderen das Recht auf den Thron durch Abwertung des Gegners und »propagandistische« Aufwertung des eigenen Kandidaten abzusprechen. Bemerkenswert ist allerdings, dass sie dabei offenbar über kein Kriterium verfügten, um den »König« schlagend und konsensfähig vom »Gegenkönig« zu unterscheiden. Dieser Umstand kennzeichnet alle »Gegenkönigtümer« des deutschen Hoch- und Spätmittelalters und wird auch mit Einsetzung der Goldenen Bulle im Jahr 1356 und der damit verbundenen Festlegung eines Kreises privilegierter Königswähler nicht direkt überwunden⁷⁵⁾. Bestrebungen zu einer Neuvergabe des Thrones zu Lebzeiten des amtierenden Königs sind noch bis in die Regierungszeit Friedrichs III. hinein belegt⁷⁶⁾. Die letztmalige Realisierung einer konkurrierenden Königswahl erfolgte 1410, als zugleich Jobst von

stellt; siehe zum Beispiel Ottokars Österreichische Reimchronik 1 (MGH Dt. Chron. 5,1), hg. von Joseph SEEMÜLLER, Hannover 1890, S. 162 f.

74) Und zwar für Karl von Anjou und Ladislaus von Ungarn; vgl. MUYLKENS, *Reges geminati* (wie Anm. 2), S. 366 f. Für Karl von Anjou siehe Dietrich von Nieheim, *Viridarium imperatorum et regum Romanorum*, hg. von Alphons Lhotsky und Karl Prvec (MGH Staatsschriften 5,1), Stuttgart 1956, S. 75; Dietrich von Nieheim, *Historie de gestis Romanorum principum*, hg. von Katharina Colberg und Joachim Leuschner, in: MGH Staatsschriften 5,2, Stuttgart 1980, S. 1–142, hier S. 79. Beiden Textstellen liegt als Quelle zugrunde die sogenannte *Protestatio Conradini ad Principes Germaniae*, hg. von Wilhelm Doenniges, in: *Acta Heinrici VII Imperatoris Romanorum et Monumenta quaedam alia medii aevi 2*, Berlin 1839, S. 246–250; für Ladislaus von Ungarn findet sich der *antirex*-Titel bei Dietrich von Nieheim, *Viridarium*, S. 94 f.

75) Schon Peter Moraw machte deutlich, dass erst die »Wirkungsgeschichte des Textes« seinen hohen Rang begründete; vgl. DERS., *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Frankfurt a.M./Berlin 1985, S. 248; daneben auch Johannes Helmrath, *Das Reich 962 – 1356 – 1806. Zusammenfassende Überlegungen zur Tagung »Die Goldene Bulle«*, in: *Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption 2* (Berichte und Abh. Berlin Sonderbd. 12), hg. von Ulrike Hohensee u. a., Berlin 2009, S. 1137–1151, hier S. 1142 f. Zur Herausbildung der Kurfürsten als Wählergremium vgl. Egon Boshof, *Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel*, in: *Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums*, hg. von Theodor Schieder (HZ Beihefte N. F. 2), München 1973, S. 84–121; Franz-Reiner Erkens, *Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums* (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002; Peter Landau, *Eike von Repgow und die Königswahl im Sachsenspiegel*, in: *ZRG Germ.* 125 (2008), S. 18–49. Zur Bedeutung der Kurfürsten in den Doppel- und Gegenkönigswahlen des 13. und 14. Jahrhunderts vgl. Alexander Begert, *Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 81), Berlin 2010, S. 179–183.

76) Vgl. Kerstin Dürschner, *Der wacklige Thron. Politische Opposition im Reich von 1378 bis 1438* (Europäische Hochschulschriften Reihe 3,959), Frankfurt a.M. u. a. 2003, besonders S. 299–337; Schubert, *Königsabsetzung* (wie Anm. 1), S. 437–490.

Mähren und Sigismund von Ungarn nach zwiespältiger Wahl zu römisch-deutschen Königen erhoben wurden⁷⁷⁾.

Deutlich macht dieser Befund – und das sei nachdrücklich unterstrichen –, dass das Konzept eines »Königs« und »Gegenkönigs« das Phänomen nur unzulänglich erfasst. Entscheidender als die jeweilige Kategorisierung ist nämlich die Frage, wer sie von welchem Standpunkt aus vorgenommen hat; das gilt für zeitgenössische Quellen ebenso wie für moderne Historiker. Insofern könnte die im Englischen gebräuchliche Rede vom rivalisierenden König oder rivalisierenden Königtum das Wesen hoch- und spätmittelalterlicher »Gegenkönigtümer« möglicherweise treffender beschreiben, da der Begriff wertneutral ist und keinen der jeweils um die Herrschaft streitenden Thronkonkurrenten von vornherein als unterlegenen, nicht ausreichend legitimierten Part charakterisiert⁷⁸⁾.

Das Beispiel der beiden Söhne Heinrichs IV., Konrad und Heinrich V., die nacheinander gegen ihren Vater rebellierten und zu »Gegenkönigen« erhoben wurden, zeigt, dass die Wahl eines neuen Königs zu Lebzeiten eines anderen für den Thronprätendenten selbst oder für sein Umfeld durchaus von der Sorge um die Sicherung der Herrschaftsnachfolge bestimmt gewesen sein konnte – oder zumindest auf diese Weise gerechtfertigt wurde.

Bereits im Jahr 1045 könnte dieses Motiv leitend für das Handeln der Fürsten gewesen sein, als sie den Pfalzgrafen Heinrich für den Fall des erbenlosen Todes Heinrichs III. als potentiellen neuen Herrscher ins Auge gefasst haben sollen⁷⁹⁾. Das gleiche Argument traf auch Heinrich IV. im Jahr 1066, zu dem berichtet wird, eine lebensbedrohliche Erkrankung des Königs habe die Fürsten zu Gesprächen über die Thronfolge veranlasst⁸⁰⁾. Schließlich scheint es unter gewandelten Vorzeichen im Kontext der Aufstände der Söhne Heinrichs IV. wieder auf.

Zunächst erhob sich 1093 der Salierspross Konrad mit Unterstützung Papst Urbans II. und einer Gruppe vornehmlich oberitalienischer Fürsten gegen seinen Vater. Bereits 1075 war der damals kaum zweijährige Knabe zum potentiellen Nachfolger Heinrichs IV. bestimmt und 1087 in Aachen zum Mitkönig geweiht worden – also noch zu Lebzeiten des

77) Vgl. Joachim LEUSCHNER, Zur Wahlpolitik im Jahre 1410, in: DA 11 (1954/55), S. 506–553; Sabine WEFERS, Das politische System Kaiser Sigmunds (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 138/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 10), Stuttgart 1989, S. 5–21; Jörg K. HOENSCH, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368–1437, München 1996, S. 148–161.

78) Diesen Terminus gebraucht zum Beispiel ROBINSON, Henry IV (wie Anm. 16), S. 171.

79) Siehe oben Anm. 31. Inwiefern das Fehlen eines Erben die gesamte Regierungsweise eines Herrschers beeinflussen konnte, untersucht Karl UBL, Der kinderlose König. Ein Testfall für die Ausdifferenzierung des Politischen im 11. Jahrhundert, in: HZ 292 (2011), S. 323–363 am Beispiel Heinrichs II.

80) Siehe RI III,2,3, 2. Lief. (wie Anm. 38), Nr. 443, S. 41; Hermann JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16), Köln/Graz 1968, S. 265 hält es für möglich, dass Rudolf von Rheinfelden als Schwager des Königs in Ermangelung eines männlichen Nachkommens schon damals ein aussichtsreicher Thronkandidat gewesen sei.

mit Heinrich IV. um die Herrschaft im Reich kämpfenden Königs Hermann von Salm⁸¹⁾. 1093 folgte die Königsweihe Konrads in Mailand⁸²⁾. Hintergrund dieses eigenständigen legitimatorischen Aktes dürfte gewesen sein, dass sich Konrad von seinem früheren Mitkönigtum und der Herrschaft seines Vaters absetzen wollte. Zudem sollten die ihn unterstützenden Großen so auf sein Königtum verpflichtet werden. Auch wenn die Krönungsstätte 1093 auf italienischem Boden lag, gibt es glaubhafte Hinweise, dass das »Gegenkönigtum« Konrads auch im Reich jenseits der Alpen wahrgenommen wurde – jedenfalls in bestimmten Kreisen⁸³⁾.

Zunächst konnte der junge Salier beachtliche Anfangserfolge gegenüber seinem Vater und dessen Anhängern verbuchen. Er fand Unterstützung bei führenden Gegnern Heinrichs IV. wie Mathilde von Tuszien und ihrem Gemahl Welf V. sowie dessen Vater, Welf IV.⁸⁴⁾, und suchte Teile der Lombardei und Tusziens mit Hilfe von Machtboten, königlichen Richtern und Notaren aktiv als König zu regieren⁸⁵⁾. 1095 traf er in glanzvollem Rahmen mit dem ihn gleichfalls unterstützenden Papst Urban II. zusammen, dem er den Stratordienst geleistet und einen Sicherheitseid geschworen haben soll. Urban II. soll Konrad sogar die Kaiserkrönung in Aussicht gestellt haben, sofern dieser die Vorrechte und Satzungen des apostolischen Stuhles zu respektieren bereit sei⁸⁶⁾. Noch im gleichen

81) Deutsche Königerhebung 1 (wie Anm. 2), Nr. 202–210, S. 61 f.; vgl. auch Wolfgang GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936–1237), in: ZRG Germ. 92 (1975), S. 174–183, hier S. 178. REULING, Kur (wie Anm. 10), S. 134 vertritt die Ansicht, die Mitkönigerhebung des Jahres 1087 sei gerade »unter dem Eindruck der Gegenkönigswahlen Rudolfs von Rheinfelden und Hermanns von Salm« erfolgt.

82) Bernoldi Chronicon (wie Anm. 69), zu 1093, S. 502; vgl. Claudia ZEY, Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen *regnum* und *sacerdotium*, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT und Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13), München 2006, S. 595–611, hier S. 598 mit Anm. 21; zur Person des Koronators, des ursprünglich kaiserlich gesinnten Mailänder Erzbischofs Anselm III. von Rhò, vgl. Olaf ZUMHAGEN, Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria (Städteforschung Reihe A 58), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 108–110.

83) Vgl. MUYLKENS, Reges geminati (wie Anm. 2), S. 283–287.

84) Zur Heirat Mathildes mit Welf V. und ihren Konsequenzen für das Machtgefüge in der Opposition gegen Heinrich IV. vgl. SCHNEIDMÜLLER, Welfen (wie Anm. 32), S. 144 f.; Tobias WÉLLER, Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv 149), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 230 f.; Elke GOEZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, in: Welf IV. (wie Anm. 43), S. 360–381.

85) Vgl. Elke GOEZ, Der Thronerbe als Rivale. König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. älterer Sohn, in: HJb 116 (1996), S. 1–49, hier besonders S. 36–40.

86) MGH Const. 1 (wie Anm. 15), Nr. 394, S. 564; vgl. Achim Thomas HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 18), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 504–515; Gerd ALTHOFF, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, in: FmSt 35 (2001), S. 61–84, hier S. 72; wieder abgedruckt in: Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performatanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Jürgen MARTSCHUKAT und Steffen PATZOLD (Norm und Struktur 19), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 105–132.

Jahr ehelichte der junge Salier in Pisa eine sizilische Prinzessin, eine Tochter Rogers I., was einen erheblichen Prestige- und Finanzmittelgewinn für ihn bedeutete⁸⁷). In den Folgejahren verließen Konrad jedoch immer mehr seiner Anhänger, ohne dass er, soweit erkennbar, förmlich auf sein Königtum verzichtet hätte. 1101 starb er in Florenz weitgehend marginalisiert und gerüchtemwoben⁸⁸).

Die Gründe, die Konrad in den Aufstand gegen Heinrich IV. getrieben haben, wurden schon von den Zeitgenossen divergent beurteilt: So wurden zum einen persönliche Differenzen zwischen Vater und Sohn benannt, die auf den schwierigen Charakter und den anstößigen Lebenswandel Heinrichs IV. zurückgeführt wurden⁸⁹). Zudem habe Konrad kirchenpolitische Motive gehabt und auf die Überwindung des folgenschweren, von Heinrich IV. mitverursachten Schismas zwischen den Päpsten Urban II. und Clemens (III.) hinarbeiten wollen⁹⁰). Im Kern könnte es Konrad aber auch um die Sicherung der Herrschaftsnachfolge für seine Person gegangen sein. Dafür konnte der Kaiser angesichts

87) Ausführlich schildert die Umstände der Brautwerbung *De rebus gestis Rogerii Calabriae et Siciliae comitis et Roberti Guiscardi ducis fratris eius auctore Gaufredo Malaterra*, hg. von Ernesto PONTIERI (*Rerum Italicarum Scriptores* 5,1), Bologna [1928], lib. IV, cap. 23, S. 101; die weiteren Quellen bietet GOEZ, *Thronerbe* (wie Anm. 85), S. 35. Zur Person der Braut vgl. Walther HOLTZMANN, *Maximilla regina, soror Rogerii regis*, in: DA 19 (1963), S. 149–167; Vera von FALKENHAUSEN, *Maximilla regina, soror Rogerius rex*, in: *Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch*, hg. von Hagen KELLER, Werner PARAVICINI und Wolfgang SCHIEDER, Tübingen 2001, S. 361–377; mit anderem Ansatz Wipertus H. RUDT COLLEBERG, *Maximilla et Mathilda reginae*, in: *Annali della Facoltà di Magistero dell'Università di Palermo* 9 (1969), S. 5–48.

88) Zu den Quellen vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 5, Leipzig 1904 (ND Berlin 1965), S. 147 f. mit Anm. 66.

89) So argumentieren zum Beispiel die *Annales sancti Disibodi*, hg. von Georg WAITZ, in: MGH SS 17 (wie Anm. 72), S. 4–30, zu 1093, S. 14, die behaupten, Heinrich IV. habe seinen Sohn zum Geschlechtsverkehr mit der eigenen Stiefmutter veranlasst; siehe auch Ekkehardi *Chronica* (wie Anm. 65), Rezension I zu 1099, S. 128 und 130; *Casus monasterii Petrishusensis*, hg. von Otto FEGER (*Schwäbische Chroniken der Stauferzeit* 3), Lindau/Konstanz 1956, lib. II, cap. 45, S. 120; zu den Vorwürfen gegen Heinrich IV. vgl. Gerd TELLENBACH, *Der Charakter Kaiser Heinrichs IV. Zugleich ein Versuch über die Erkennbarkeit menschlicher Individualität im hohen Mittelalter*, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. von Gerd ALTHOFF u. a., Sigmaringen 1988, S. 345–367; Tilman STRUVE, *War Heinrich IV. ein Wüstling? Szenen einer Ehe am salischen Hofe*, in: *Scientias veritatis. Festschrift für Hubert Mordek* zum 65. Geburtstag, hg. von Oliver MÜNSCH und Thomas ZOTZ, Ostfildern 2004, S. 273–288; Gerd ALTHOFF, *Noch einmal zu den Vorwürfen gegen Heinrich IV. Genese, Themen, Einsatzfelder*, in: *Heinrich IV.*, hg. von DEMS. (VuF 69), Ostfildern 2009, S. 255–267; Steffen PATZOLD, *Die Lust des Herrschers. Zur Bedeutung und Verbreitung eines politischen Vorwurfs zur Zeit Heinrichs IV.*, ebd. S. 219–253.

90) Darauf stellen *De rebus gestis Rogerii Calabriae* (wie Anm. 87), lib. IV, cap. 23, S. 101, besonders ab. Dem folgen zum Beispiel Franz BECKER, *Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 5,3), Weimar 1913, S. 26; Gerhard DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 7), Aalen 1967, S. 120.

der zahlreichen und dauerhaften Krisen und Konflikte seiner Regierungszeit nicht mehr ausreichend garantieren⁹¹).

Deutlicher zu greifen ist das Motiv der Nachfolgesicherung für die Rebellion des zweiten Sohnes Heinrichs IV. Schon der zeitgenössischen Überlieferung ist zu entnehmen, Heinrich V. habe mit diesem folgenreichen Schritt intendiert, sich selbst und dem salischen Haus durch die Vorwegnahme des Antritts seiner vom Vater unabhängigen Herrschaft die Reichsregierung dauerhaft zu erhalten⁹².

1098 hatte Heinrich IV. seinen Sohn auf einer Reichsversammlung in Mainz zum Thronfolger bestimmt. Zuvor waren dem zunächst als Prätendenten ins Auge gefassten aufständischen Konrad alle Regierungsbefugnisse abgesprochen worden⁹³. Angesichts der Erfahrungen Heinrichs IV. mit seinem älteren Sohn soll der nachgeborene Heinrich V. in diesem Rahmen auch einen Eid geleistet haben, mit dem er für das Leben und die Sicherheit seines Vaters garantiert und zudem geschworen habe, sich zu dessen Lebzeiten niemals eigenmächtig in den Besitz des Reiches sowie der väterlichen Rechte und Güter zu bringen⁹⁴. Im Januar 1099 wurde Heinrich V. in Aachen zum König gekrönt⁹⁵.

91) Vgl. GOEZ, Thronerbe (wie Anm. 85), S. 27 f. Dem hat sich die Forschung weit überwiegend angeschlossen; vgl. Theo KÖLZER, Vater und Sohn im Konflikt. Die Absetzung Heinrichs IV., in: Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1998, S. 60–70, hier S. 61; Stefan WEINFURTER, Das Jahrhundert der Salier (1024–1125), Ostfildern 2004, S. 165.

92) Explizit rekurriert darauf die Vita Heinrici IV. (wie Anm. 60), cap. 9, S. 29 f.; ebenso die Anonymi chronica imperatorum, in: Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (wie Anm. 13), S. 211–265, lib. II zu 1105, S. 226; siehe auch Ekkehardi Chronica (wie Anm. 65), Rezension I zu 1105, S. 196; vgl. Volkhard HUTH, Reichsinsignien und Herrschaftszug. Eine vergleichende Skizze zu Heinrich IV. und Heinrich (VII.) im Spiegel der Vorgänge von 1105/6 und 1235, in: FmSt 26 (1992), S. 287–330, hier S. 301 und 306; Tilman STRÜVE, Heinrich IV. – Herrscher im Konflikt, in: Vom Umbruch zur Erneuerung (wie Anm. 82), S. 55–70, hier S. 63 f.; mit besonderem Akzent auf der Genese des Vater-Sohn-Konflikts jüngst Daniel BRAUCH, Heinrich V. und sein Vater in den Jahren 1098–1103, in: Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters, hg. von Gerhard LUBICH (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 34), Wien/Köln/Weimar 2013, S. 69–80. SCHLICK, König (wie Anm. 47), S. 56 erwägt, warum die Fürsten 1104/05 erneut auf einen Sohn des Kaisers als Thronprätendenten verfielen und keinen anderen »Gegenkönig« wählten.

93) Deutsche Königserhebung 1 (wie Anm. 2), Nr. 266–273, S. 79–80. Der Frage, ob es sich bei dem Akt um eine »förmliche Absetzung Konrads« oder eine »Verfügung des Hausvaters über Angelegenheiten seines Hauses«, also eine »Enterbung« gehandelt habe, geht SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 1), S. 162 f. nach; vgl. auch Georg SCHEIBELREITER, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056–1138), in: MIOG 81 (1973), S. 1–62, hier S. 25; REULING, Kur (wie Anm. 10), S. 134–136 und 141 f.

94) Ausführlich rekurriert auf den Eid Heinrichs V. die Vita Heinrici IV. (wie Anm. 60), cap. 7, S. 27; siehe auch Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS rer. Germ. [17], Hannover 1889, S. 24–28, hier v. 34, S. 25; HAIDER, Wahlversprechungen (wie Anm. 6), S. 46 kennzeichnet den Schwur Heinrichs V. gegen die ältere Literatur nicht als Lehns-, sondern als Sicherheitseid. Thomas MEIER, Die Rebellion Heinrichs V. (1104/06) im Diskurs über Religion und Lüge, in: Lügen und Betrügen. Das Falsche in der Geschichte von der Antike bis zur Moderne, hg. von

Ebenso wie Konrad stellte auch Heinrich V. sein gegen die Herrschaft des Vaters gerichtetes Königtum 1105/06 auf eine eigenständige, von der vorangegangenen Mitkönigerhebung losgelöste Legitimationsgrundlage. Zunächst machte er sich jedoch daran, die Herrschaft im Reich auch faktisch für sich zu gewinnen. Verbündete fand Heinrich V. in den Nordgau-Fürsten Berengar I. von Sulzbach, Otto von Habsberg-Kastl und dem Markgrafen Diepold III., dem mit diesen verwandten Bischof Gebhard III. von Konstanz und schließlich den Sachsen als langjährigen Gegnern seines Vaters⁹⁶). Heinrich V. suchte den Ausgleich mit Rom, erwirkte die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft und ergriff erste Maßnahmen zur Restrukturierung der durch Papst- und Bischofsschismen stark gebeutelten Reichskirche⁹⁷). Damit wuchs sein Rückhalt unter den Großen des Reiches. Heinrich IV. soll seinem Sohn im Gegenzug für eine Aussöhnung sogar die Teilung der Königsherrschaft in Aussicht gestellt und seine Zusicherung für die Erbfolge im Königtum gegeben haben⁹⁸). Heinrich V. strebte jedoch weiterhin nach einer flächendeckenden Verankerung seiner Herrschaft, was er mithilfe militärischer Aktionen und Verhandlungen, bei denen den Fürsten beider Lager ein starkes Gewicht zugekommen sein soll, durchzusetzen versuchte⁹⁹). Ende des Jahres 1105 nahm der Sohn den Vater in

Oliver HOCHADEL und Ursula KOCHER, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 33–50, hier S. 35 mit Anm. 7 spricht von einem »vasallitischen Treueid«. Heinrich IV. selbst macht widersprüchliche Aussagen; siehe Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 15), Nr. 37, S. 46–51 und Nr. 39, S. 52–58.

95) Deutsche Königerhebung 1 (wie Anm. 2), Nr. 274–278, S. 80 f. Offenbar wiederholte Heinrich V. in Aachen seinen Schwur; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5 (wie Anm. 88), S. 57 mit Anm. 2.

96) Grundlegend WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 47). Vgl. daneben Jürgen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, hier besonders S. 121–124 und 393–400; Helmut MAURER, Das Bistum Konstanz 2 (Germania Sacra NF 42,1), Berlin/New York 2003, S. 256 f.; FENSKE, Adelsopposition (wie Anm. 33), besonders S. 157–160; GIESE, Stamm (wie Anm. 33), S. 58–60.

97) Vgl. Carlo SERVATIUS, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14), Stuttgart 1979, S. 170–189; Stefan BEULERTZ, Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte 2), Hannover 1991, S. 133–135; ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 16), S. 234–239; MUYLKENS, Reges geminati (wie Anm. 2), S. 301–306.

98) Das jedenfalls berichtet Ekkehardi Chronica (wie Anm. 65), Rezension I zu 1105, S. 192: *patre regni divisionem et hereditarię successionis confirmantem pollicente*. 1080 soll der Kaiser den aufständischen Fürsten nach dem Tod Rudolfs von Rheinfelden das Angebot unterbreitet haben, Sachsen von der Gesamtherrschaft abzutrennen und dem Regiment des damals minderjährigen Thronfolgers Konrad zu unterstellen; siehe Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 5), cap. 125, S. 118. Die Zielrichtung dieser Offerte Heinrichs IV. wird diskutiert; vgl. GIESE, Reichsstrukturprobleme (wie Anm. 37), S. 297; Sabine BORCHERT, Herzog Otto von Northeim (um 1025–1083). Reichspolitik und personales Umfeld (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 227), Hannover 2005, S. 160 f.

99) Eingehend schildert die Vorgänge Ekkehardi Chronica (wie Anm. 65); siehe u. a. Rezension I zu 1105, S. 192, 194 und 196. Zum Paradigma der Fürstenverantwortung siehe oben Anm. 47. Zur argumentativen Auseinandersetzung der Zeitgenossen mit der Konfliktsituation vgl. Steffen PATZOLD, Königtum in be-

Ingelheim gefangen, zwang ihn zum Herrschaftsverzicht und verschaffte sich die königlichen Insignien. Erst jetzt ließ sich Heinrich V. in Mainz noch einmal förmlich zum König wählen¹⁰⁰. Die Bedeutung, die er selbst diesem Tag beimaß, dürfte die Tatsache belegen, dass er von diesem Datum an die Jahre seiner Regierung zählte¹⁰¹. Doch erst mit dem Tod Heinrichs IV. im August 1106 gelangte der junge Salier auch faktisch zur Alleinherrschaft. Dass er die Erwartungen seiner Anhänger am Ende tief enttäuschte, beklagen schon die Stimmen der Zeit¹⁰².

Fragt man vor dem Hintergrund des hier nur angerissenen Befundes noch einmal abschließend nach Grundkomponenten des Verhältnisses von »rivalisierender Königsherrschaft« und »Herrschaftsnachfolge«, sind die folgenden Punkte besonderes hervorzuheben:

1. »Könige« wie »Gegenkönige« zielten seit Etablierung der Individualsukzession im ostfränkisch-deutschen beziehungsweise römisch-deutschen Reich dem Anspruch nach auf die Herrschaft im Gesamtreich. Man kann das Phänomen somit definieren als das zeitgleiche, sich ausschließende Ringen zweier Personen um dieselbe Würde, die Königswürde, die sich auf ein identisches Territorium bezog und aus vergleichbaren Legitimationsquellen wie einer Wahl und einer Weihe speiste. Zwar sind Anläufe zu eigenständigen Herrschaftsbildungen auch für Teilregionen des Reiches belegt, genauer für Italien¹⁰³, Burgund¹⁰⁴ und das spätmittelalterliche Böhmen¹⁰⁵. Sie bilden

drohter Ordnung. Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06, in: Heinrich V. in seiner Zeit (wie Anm. 92), S. 43–68.

100) Vgl. aus der umfangreichen Literatur zum Thema Paul MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirche und Königtum der ausgehenden Salierzeit (Historische Forschungen 26), Rheinfelden/Freiburg/Berlin 1989, S. 208–216; HUTH, Reichsinsignien (wie Anm. 92), S. 292–310; WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 47), S. 18–21; ROBINSON, Henry IV (wie Anm. 16), S. 333–338; SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 1), S. 165–175; ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 16), S. 241–248.

101) Grundlegend für die Bewertung ist die Actum-Zeile einer Urkunde Bischof Ruperts von Würzburg an das Kloster Lambach in Mainz: *Acta sunt hæc magontie, ubi rex Henricus regni gubernacula in conuentu nobilium suscepit*; siehe Urkunden-Buch des Landes ob der Enns 2, hg. vom Verwaltungs-Ausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, Wien 1856, Nr. 89, S. 126. Auch die Annales Hildesheimenses, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [8]), Hannover 1878 (ND 1947) greifen den Bezugspunkt auf und lassen den Jahresbericht zu 1106, S. 55, mit den Worten beginnen: *Ind. 13. Romanorum 96. Henricus rex, patre expulso, cepit regnare anno 1106*.

102) Ekkehardi Chronica (wie Anm. 65), Rezension IV zu 1125, S. 374, im starken Kontrast zu seiner früheren Einschätzung, Rezension II, S. 206 und 208. Zur Bewertung vgl. Gerd TELLENBACH, Die Frage nach dem Charakter Heinrichs V. Eine personengeschichtliche Studie, in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 5, Stuttgart 1996, S. 135–155; Stefan WEINFURTER, Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: Heinrich IV. (wie Anm. 89), S. 331–353.

103) Prominente Beispiele sind Berengar II. von Ivrea und sein Sohn Adalbert sowie Arduin von Ivrea. Auch im aufsteigenden 11. Jahrhundert gab es noch Pläne zur Etablierung eines eigenständigen italienischen Königtums. Vgl. Ursula BRUNHOFER, Arduin von Ivrea und seine Anhänger. Untersuchungen zum

innerhalb des Gesamtphänomens jedoch eine spezifische Erscheinung, die auf strukturell anderen Grundlagen beruhte als die Ausgriffe von Thronkonkurrenten auf die Herrschaft im Gesamtreich.

Anders zu bewerten als die vorgestellten Fälle rivalisierender Königsherrschaft seit der Zeit Ottos I. sind auch verschiedene Beispiele konkurrierender Königserhebungen an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, die in den Raum des westfränkisch-französischen Reiches fallen¹⁰⁶. Sie sind ebenso wie die nur schwer zu erhellenden Ambitionen Arnulfs von Bayern dem Dekompositionsprozess des zerfallenden karolingischen Großreiches beziehungsweise dem Kompositionsprozess des werdenden ostfränkischen Reiches zuzuordnen und bedürfen gleichermaßen einer gesonderten Betrachtung¹⁰⁷.

2. »Rivalisierende Königsherrschaft« und »Herrschaftsnachfolge« sind aufeinander bezogen zu denken. Während für die Anhänger des einen Königs der Fall der Nachfolge

letzten italienischen Königtum des Mittelalters, Augsburg 1999; Werner GOEZ, Das hochmittelalterliche Imperium. Probleme der Integration von Reichsitalien (951–1220), in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK (VuF 63), Ostfildern 2005, S. 49–65; Hagen KELLER, Der Blick von Italien auf das »römische« Imperium und seine »deutschen« Kaiser, in: Heilig, römisch, deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER, Dresden 2006, S. 286–307.

104) Es handelt sich um Bestrebungen, die in erster Linie mit dem Namen Odos II. von der Champagne verbunden waren; vgl. Michel BUR, La formation du comté de Champagne v. 950–v. 1150, Dissertation Nancy 1974; Laetitia BOEHM, Geschichte Burgunds. Politik – Staatsbildungen – Kultur, Stuttgart u. a. ²1979, S. 120–122.

105) Vgl. Ferdinand SEIBT, Zur Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit 1212 bis 1471, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 2, hg. von Hans PATZE (VuF 14), Sigmaringen 1971, S. 463–483; Ivan HLAVÁČEK, Politische Integration der Böhmisches Krone unter den Luxemburgern, in: Fragen der politischen Integration (wie Anm. 103), S. 325–374.

106) Vgl. Walther KIENAST, Die französischen Stämme bei der Königswahl, in: HZ 206 (1968), S. 1–21; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert (Frankfurter Historische Abhandlungen 22), Wiesbaden 1979; Joachim EHLERS, Die Anfänge der französischen Geschichte, in: HZ 240 (1985), S. 1–44; Olivier GUILLOT, Les étapes de l'accession d'Eudes au pouvoir royal, in: Media in Francia. Recueil de mélanges offert à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65^e anniversaire par ses amis et collègues français, Maulévrier 1989, S. 199–223.

107) Das unterstreicht auch Gerhard THEUERKAUF, Gegenkönig, in: HRG 1 (1971), Sp. 1437 f.; zum Begriff der »Dekomposition« vgl. François Louis GANSHOF, The last Period of Charlemagne's Reign. A Study in Decomposition, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 28 (1948), S. 533–552; zur Kontroverse um Arnulf von Bayern vgl. Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln/Wien ²1995, S. 418–421; Roman DEUTINGER, »Königswahl« und Herzogserhebung Arnulfs von Bayern. Das Zeugnis der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920, in: DA 58 (2002), S. 17–68; Jörg JARNUT, Ein Treppenwitz? Zur Deutung der Reichsbezeichnung *regnum Teutonicorum* in den Salzburger Annalen, in: Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, hg. von Franz-Reiner ERKENS und Hartmut WOLFF, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 313–323.

eingetreten war, man also den vakanten Thron neu vergab, gingen die Anhänger des anderen Königs von einer Usurpation des Thrones durch den konkurrierenden Prätendenten aus. Auf der ideellen Ebene verfügte keine der beiden Parteien über ein schlagendes und allseits konsensfähiges Kriterium, um den Konflikt argumentativ zu überwinden. Es kam für beide Könige also auf die faktische Durchsetzung und die Gewinnung möglichst vieler Anhänger an. Dies führte in der Regel dazu, dass die Thronkonkurrenten zunächst an unterschiedlichen regionalen Herrschaftsschwerpunkten ansetzten¹⁰⁸⁾, von denen aus sie auf dem Wege von Verhandlungen und Kämpfen mit der gegnerischen Partei die Macht im Gesamtreich zu erlangen suchten. Singulär ist das Beispiel Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen, die im Münchener Vertrag von 1325 ihre Konkurrenzsituation im Königtum in ein geregeltes Doppelkönigtum mit klar definierten Rechten und Kompetenzen für beide Seiten überführten¹⁰⁹⁾. Heinrichs IV. Bemühungen, seinem Sohn und Thronrivalen Heinrich V. die Teilung der Herrschaft anzubieten, um die für ihn kritische Situationen zu entschärfen, scheiterten hingegen.

Für den Umgang der Opposition und ihres Prätendenten mit dem König, der entmachteter werden sollte, standen den Zeitgenossen unterschiedliche Vorgehensweisen zur Verfügung, die teils in Verbindung miteinander, teils getrennt voneinander zum Tragen kommen sollten oder kamen: die Verlassung eines Herrschers, seine Inhaftierung oder gar Ermordung sowie seine förmliche Absetzung, die, nimmt man das deutsche Hoch- und Spätmittelalter insgesamt in den Blick, mal eher auf fürstliche, mal eher auf päpstliche Initiative zurückging.

3. Die Koppelung einer rivalisierenden Königserhebung an den Wahlakt ermöglichte es den Großen des Reiches, ihren Anspruch auf Teilhabe an der Herrschaft nachdrücklich zu manifestieren. Mit der Forchheimer Königserhebung Rudolfs von Rheinfelden setzten die Großen dies im Frühjahr 1077 in die Tat um, nachdem die Erhebung eines »Gegenkönigs« bereits seit den Zeiten Heinrichs III. wieder eine denkbare Option fürstlichen Handelns geworden war. Die Bedeutung des Wahlaktes für die Einsetzung eines rivalisierenden Königs wird auch dadurch nachdrücklich unterstrichen, dass beide Söhne Heinrichs IV. im Übergang vom »Mit-« zum »Gegenkönigtum« mit je-

108) So dürfte auch eine Bemerkung des *Liber de unitate ecclesiae conservanda*, hg. von W. SCHWENKENBECHER, in: MGH Ldl 2, Hannover 1892, S. 173–284, lib. I, cap. 13, S. 204, zu verstehen sein, der für die Herrschaft der ihm zeitgenössischen »Gegenkönige« ausführte: *Duo enim regis, unus post unum, substituti sunt nostris temporibus a parte principum et partem regni tenuerunt, et non totum.*

109) Siehe MGH Const. 6,1, hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1914–1927, Nr. 105, S. 72–74; vgl. Marie-Luise HECKMANN, Das Doppelkönigtum Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (1325–1327). Vertrag, Vollzug und Deutung im 14. Jahrhundert, in: MIÖG 109 (2001), S. 53–81; Gerald SCHWEDLER, Herrschertreffen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 21), Ostfildern 2008, S. 229–239.

weils eigenständigen Erhebungsakten noch einmal neu ansetzen¹¹⁰). Dem widerspricht auch die Tatsache nicht, dass die »Gegenkönigserhebungen« Konrads und Heinrichs V. von der Sorge um die Sicherung der Herrschaftsnachfolge bestimmt gewesen sein sollen.

Die Wahlzusage Rudolfs von Rheinfelden, mit der dieser garantiert haben soll, von einem Erbenspruch am Königtum abzusehen, zeigt, dass sich die fürstlichen Wähler im Jahr 1077 mit der Thronerhebung des neuen Königs zugleich über die Modalitäten einer Nachfolgeregelung verständigt haben. Leitend dürfte gewesen sein, dass sich die in Forchheim versammelten Großen die Möglichkeit der Einflussnahme auch auf die zukünftige Entwicklung vorbehalten wollten. Eine vergleichbare Zusage ist im Zusammenhang mit späteren »Gegenkönigserhebungen« allerdings nicht überliefert.

SUMMARY: RIVAL KINGSHIP AS A VARIATION OF THE SUCCESSION IN KINGLY RULE

At first sight, the issues »rival kingship« and »succession in kingly rule« appear as mutually exclusive and opposites, the latter one implying a temporal sequence – an actual succession – that is incompatible with the concept of rival kingship (so-called »Gegenkönigtum« in German) at the same time period. This tension if not contradiction is a guiding question of this essay, focusing on the reign of Roman emperor Henry IV (1056–1106) with its particularly significant examples of rival kings in the medieval German Empire.

With regard to the main aspects that determine the relation between »rival kingship« and »succession in kingly rule«, we would like to underline the following observations: Since the principle of individual succession had been established in the eastern Frankish Empire at the beginning of the 10th century, both kings and »counter kings« (»Gegenkönige«) formally aimed at the undisputed rule over the whole Empire. The phenomenon thus can be described as the simultaneous, mutually exclusive struggle for the one and indivisible royal dignity referring to the same territory and being based on similar sources of legitimation, such as election and consecration. As no party was able to present striking criteria suitable to reach a consensus and to overcome the conflict on a formal level, it was essential to gain as many supporters as possible and to actually succeed in practice. Therefore, the traditional German scholarly image of an antagonism between »king« and »counter king« does not seem adequate to describe the situation of medieval rival rule as it appears from the contemporary sources.

A number of instruments or ways of dealing with the king to be dethroned were available to the respective opposition, which were used in various forms and degrees: the

110) Zu einem anderen Ergebnis kommt für die merowingisch-karolingischen Verhältnisse noch KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 1), S. 326.

formal leaving (»Verlassung«), the detention or even murder as well as the removal (»Absetzung«), that was implemented sometimes on the initiative of the Pope, sometimes on the initiative of the principals. In these cases, binding the elevation of a rival king to the election act was a strong manifestation of the principals' claims to participate in the rule of the Empire.